



Jahresbericht
Verband der Brauereien Österreichs

06/2018

06/2019



Inhalt.

I	<i>Der österreichische Biermarkt</i>	5
	Betriebsstruktur und Ausstoß	
	Entwicklung des Pro-Kopf-Verbrauchs von Bier in Österreich	
	Biersorten	
	Gebindearten	
	Verpackungsanteile	
	Absatzstruktur	
II	<i>Sonstiger Getränkemarkt</i>	9
III	<i>Außenhandel</i>	11
	Allgemeine Exportbestimmungen	
	Einfuhrabgaben auf Bier	
	Exporte	
	Importe	
IV	<i>Löhne und Gehälter / Arbeitsrecht</i>	13
	Lohn- und Gehaltsrunde 2018	
	Überarbeitung des Anhangs der Brauereien zum Rahmenkollektivvertrag der Arbeiter	
	Entwicklungen im Arbeits- und Sozialrecht	
V	<i>Rohstoffe</i>	22
	Hopfen	
	Gerste	
	Malz	
VI	<i>Bier-Besteuerung</i>	23
	Steuerliche Diskriminierung des österreichischen Bieres	
	Besteuerung von Radler	
VII	<i>Rechtsfragen</i>	25
	Radlerbesteuerung – bahnbrechendes Leiturteil des Europäischen Gerichtshofs	
	Fairnesskatalog der BWB veröffentlicht	
	Verpackung – Abfallwirtschaft	
VIII	<i>Aus- und Weiterbildung</i>	29
	Biersommelier / Staats- und Weltmeisterschaften	
IX	<i>Öffentlichkeitsarbeit „Bierland Österreich“</i>	31
X	<i>Verband der Brauereien Österreichs</i>	39
	Organe und Ausschüsse des Verbandes der Brauereien Österreichs	
	Organe der Gesellschaft für Öffentlichkeitsarbeit der österreichischen Brauwirtschaft	
	<i>Impressum</i>	42





I. Der österreichische Biermarkt.

Betriebsstruktur und Ausstoß

Die Anzahl der Brauereien in Österreich ist 2018 gegenüber 2017 wieder gestiegen. Insgesamt wurden im Vorjahr in 298 österreichischen Braustätten weit mehr als 1.000 verschiedene Biere gebraut.

Die Einteilung der Braustätten bezogen auf ihre Anteile am Gesamtausstoß in 5 Betriebsgrößenklassen ergibt für 2018 folgendes Bild:

Österreichs Brauereien 2018

Größenklasse (nach hl)	Anzahl der Betriebe	Anteil am Gesamtausstoß (in Prozent)
> 500.000	7	72,7
100.000 bis 500.000	9	18,8
50.000 bis 100.000	4	3,1
20.000 bis 50.000	11	3,9
< 20.000	267	1,5
GESAMT	298	100



Die österreichische Brauwirtschaft

	Fläche km ²	Einwohner in Mio	Gesamtausstoß in Mio hl	Anzahl der Braustätten	Anzahl der Brauunternehmen
Österreich 2018	83.882	rd. 8,8	9,8	298	288
EU-Gesamt 2017	4.383.564	rd. 513	396,5	9.449	9.232

	2018 in 1.000 hl	Veränderung gegenüber dem Vorjahr +/- Prozent
Gesamtausstoß	9.827	+ 1,5
Exporte	1.265	+ 11,2
Inland	8.561	+ 0,2

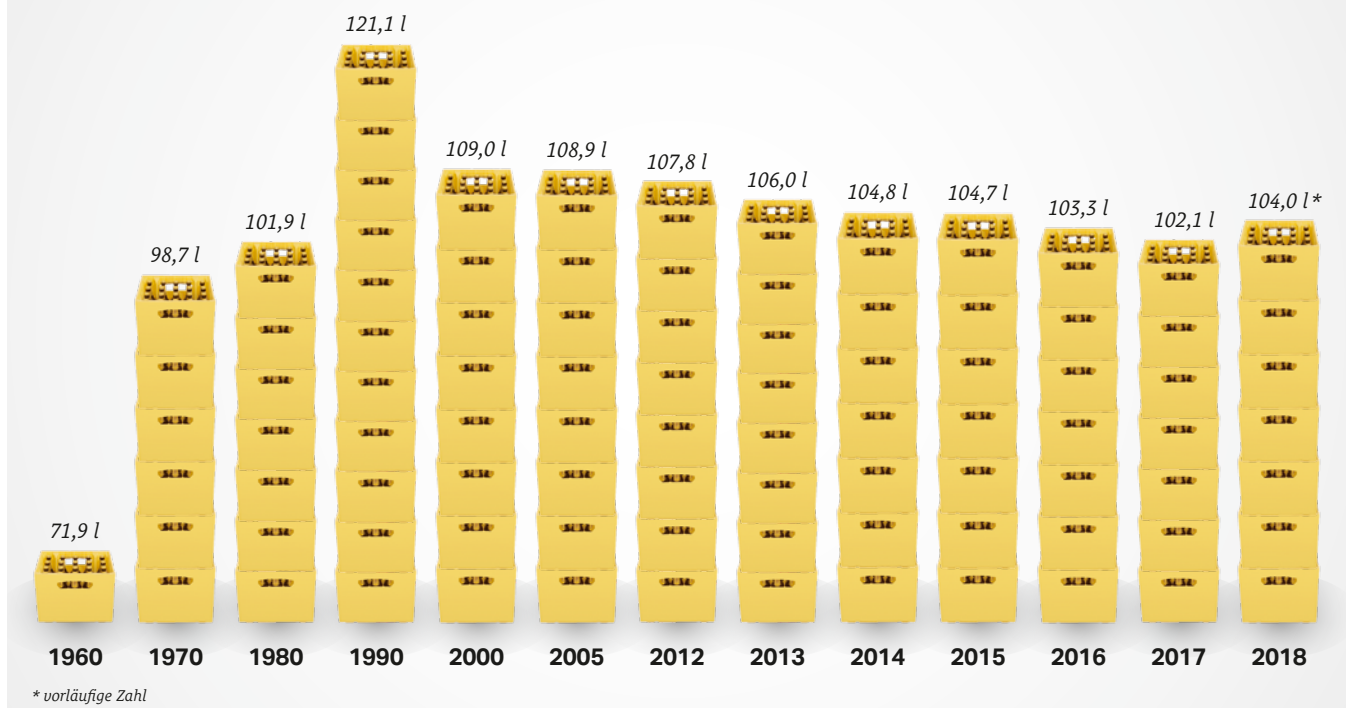


Mit einem Gesamtausstoß von 9.826.497 hl verzeichnete die österreichische Brauwirtschaft 2018 eine Absatzsteigerung von + 1,5 Prozent gegenüber 2017. Beim Export wurde ein kräftiger Gewinn von + 11,2 Prozent erwirtschaftet. Der Inlandsausstoß blieb mit + 0,2 Prozent praktisch unverändert.

Entwicklung des Pro-Kopf-Verbrauches von Bier in Österreich

Bier ist unbestritten das Volksgetränk Nummer 1 und damit auch unangefochten der ÖsterreicherInnen liebster Durstlöcher. Herr und Frau Österreicher haben im Jahr 2018 durchschnittlich 104 Liter Bier getrunken, mit AF-Bier sogar 107 Liter (vorläufige Berechnung). Dies bedeutet im weltweiten Vergleich Platz zwei hinter Tschechien.

Entwicklung des Bier-Pro-Kopf-Verbrauches (ohne AF-Bier)
Liter pro Jahr



Biersorten

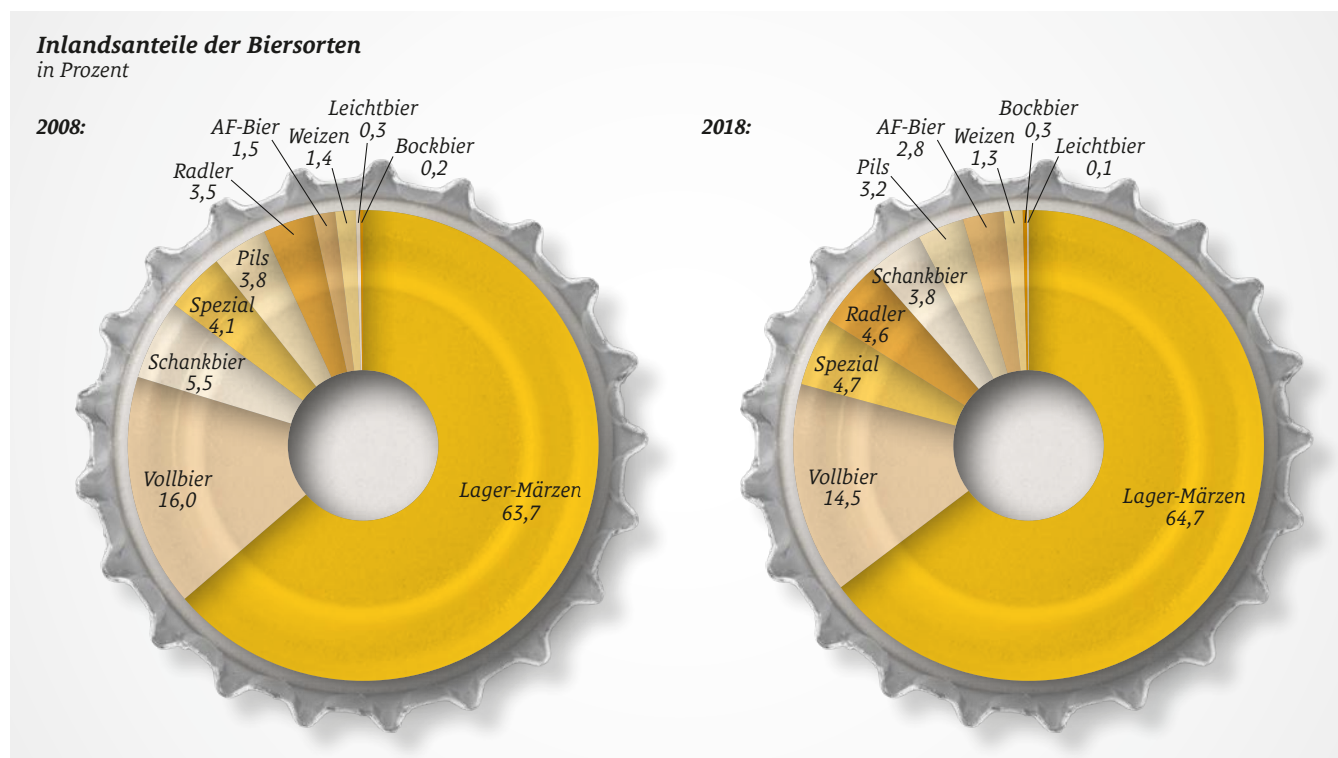
Österreichisches Bier wird nach den Regeln des österreichischen Lebensmittelbuches (Codex Alimentarius Austriacus) gebraut. Die österreichischen Brauereien stellen seit eh und je Bier nach traditionellen natürlichen Methoden her. Gentechnisch veränderte Hefe beispielsweise wurde nie in österreichischen Brauereien verwendet. Gleiches gilt für das bei der Bierherstellung in Österreich verwendete Malz und den eingesetzten Hopfen. Dies wird auch in Zukunft so bleiben.

Der österreichische Konsument bleibt seinen Bieren weitgehend treu. Die Anteile der Biersorten in Prozent am Inlandsausstoß sind daher teilweise nur sehr geringen Schwankungen unterworfen.

Absatzsteigerungen konnten Bockbier mit + 24 Prozent, Spezial mit + 10 Prozent, Leichtbier mit + 8 Prozent, Kreativbier mit + 7 Prozent sowie Lager und Märzen mit + 2 Prozent erzielen. Alle anderen Biersorten mussten Absatzeinbußen hinnehmen. Den größten Verlust erlitt alkoholfreies Weizenbier mit - 16 Prozent, Radler mit Alkohol mit - 7 Prozent, Schankbier mit - 6 Prozent, sonstiges Vollbier mit - 4 Prozent sowie Weizen mit - 2 Prozent.



Die Aufgliederung der Bierabsatzmengen nach Sorten zeigt für 2018 folgendes Bild:



Hier ist zu beachten, dass alle Biere zwischen 11° und 16° Stammwürze gemäß Codex Vollbiere sind. In dieser Darstellung werden sie abzüglich der bereits als Spezialsorten erfassten Biere dieses Stammwürzebereiches (Pils, Weizen, Spezial, Lager) ausgewiesen und beinhalten daher Premiumbiere sowie sonstige Sondersorten. 14,5 Prozent des gesamten österreichischen Bierausstoßes entfallen auf sonstige Vollbiere (1990: 21,3 Prozent).

Gebindearten

Die Gebinde betreffend konnten folgende Gebindearten 2018 Absatzsteigerungen erzielen: Tank mit + 33 Prozent, Glas 0,5 Liter EW mit + 23 Prozent sowie Glas 0,33 Liter EW mit + 5 Prozent. Wiederum einen Verlust erlitten Glas andere Größen MW mit - 27 Prozent, Glas andere Größen EW mit - 13 Prozent, 5,0 Liter Dose und Kunststoff mit - 8 Prozent, Glas 0,33 Liter MW mit - 5 Prozent, sowie Fass mit - 2 Prozent.

Der Anteil des Flaschenbieres stieg um 0,1 Prozentpunkte auf 54,1 Prozent. Der Inlandsausstoß von Flaschenbier absolut betrachtet stieg mit 4.630.515 hl gegenüber dem Vorjahr leicht an.

Der Dosenbieranteil (inkl. PET-Flaschen) erlebte im Jahr 2018 einen Anstieg von etwas mehr als einem Prozent. Der Anteil erhöhte sich dadurch von 23,3 auf 23,5 Prozent. In dieser Statistik sind PET-Flaschen in einem geringen Umfang enthalten.

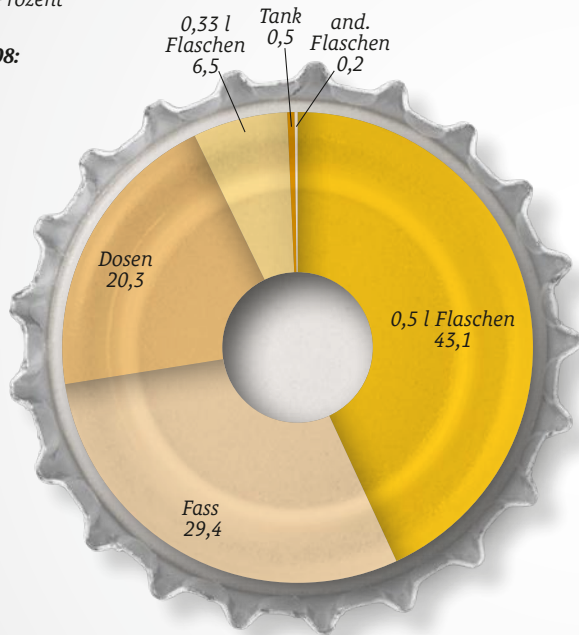
Verpackungsanteile

Österreichisches Bier wird größtenteils in Mehrweggebinden auf den heimischen Markt gebracht. Der Mehrweganteil betrug 2018 68 Prozent. Dieses Ergebnis zeigt einmal mehr, dass sich die österreichischen Brauer ihrer Umweltverantwortung bewusst stellen, nicht zuletzt auch was die Frage der von ihnen in Verkehr gesetzten Verpackungen betrifft.

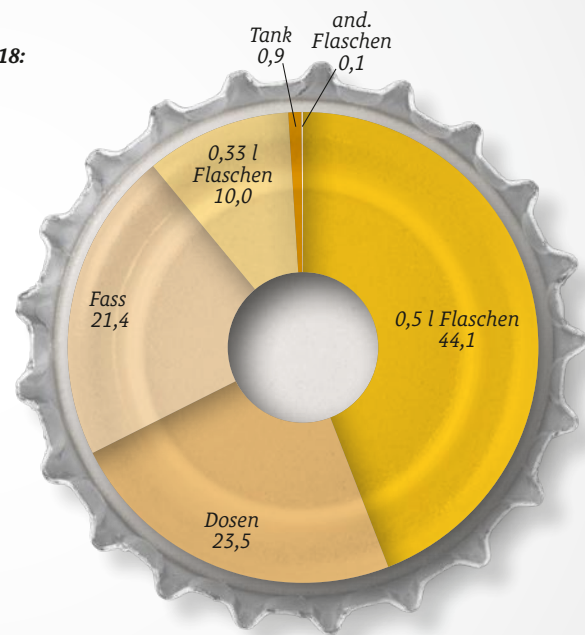


Verpackungsanteile des österreichischen Bierausstoßes im Inland in Prozent

2008:



2018:



Absatzstruktur

Betrachtet man die Inlands-Absatzstruktur für Bier für das Jahr 2018, so war auf den Lebensmittelhandel ein Anteil

von 70 Prozent zu verbuchen. Der Anteil der Gastronomie liegt nun bei 28 Prozent des in Österreich produzierten Bieres. Direktverkäufe an Letztverbraucher und Hausrunk ergaben unverändert 2 Prozent.

Anteil am Inlandsabsatz in Prozent

Jahr	Nicht organisierter Handel	Organisierter Handel	Handel gesamt	Gastronomie	Letztverbraucher etc.
1985	10	40	50	43	7
1990	7	47	54	40	6
1995	4	54	58	37	5
2000	3	59	62	34	4
2005	1	62	63	33	4
2006	1	63	64	33	3
2007	1	64	65	32	3
2008	1	65	66	31	3
2009	1	65	66	31	3
2010	1	66	67	30	3
2011	1	66	67	30	3
2012	0	68	68	30	2
2013	0	68	68	30	2
2014	0	69	69	29	2
2015	0	70	70	28	2
2016	0	69	69	29	2
2017	0	70	70	28	2
2018	0	70	70	28	2



II. Sonstiger Getränkemarkt.

Im vergangenen Jahr verzeichneten beinahe alle Getränkegruppen Zuwächse. Der Inlandsabsatz von Bier inkl. AF-Bier um rd. + 19.960 hl oder + 0,2 Prozent. Der Inlandsabsatz von Limo-

naden fiel um - 0,7 Prozent, der von Fruchtsäften und Fruchtnektaren stieg um + 1,6 Prozent, jener von Mineralwasser stieg um + 2,1 Prozent und der von Eistee stieg um + 2,99 Prozent.

Inlandsabsatz Industrie			
	2017 in 1.000 hl	2018 in 1.000 hl	Veränderung gegenüber dem Vorjahr +/- Prozent
Bier inkl. AF-Bier	8.541	8.561	+ 0,2
Limonaden	6.050	6.006	- 0,7
Mineral- und Tafelwasser	6.982	7.131	+ 2,1
Fruchtsäfte	2.139	2.173	+ 1,6
Eistee	1.051	1.082	+ 3,0

1. Alkoholfreie Getränke				
	2017 in 1.000 hl	2018 in 1.000 hl	Veränderung gegenüber dem Vorjahr +/- 1.000 hl +/- Prozent	
MINERAL- und TAFELWASSER				
Inlandsabsatz Industrie	6.982	7.131	+ 149	+ 2,1
Import	1.038	853 *	- 185	- 17,8
Export	801	807 *	+ 6	+ 0,7
Mineral- u. Tafelwassermarkt	8.020	7.984 *	- 36	- 0,4
Pro-Kopf-Verbrauch (in Liter)	91,2 l	90,3 l *	- 0,9 l	- 1,0
FRUCHTSÄFTE				
Inlandsabsatz von Industrie u. Gewerbe	2.139	2.173	+ 34	+ 1,6
Import	2.166	2.450 *	+ 284	+ 13,1
Export	1.913	2.026 *	+ 113	+ 5,9
Fruchtsaftmarkt	4.305	4.623 *	+ 318	+ 7,4
Pro-Kopf-Verbrauch auf Basis des Inlandsabsatzes (in Liter)	24,3 l	24,6 l *	+ 0,3 l	+ 1,2
ERFRISCHUNGSGETRÄNKE (Limonaden mit und ohne CO₂)				
Inlandsabsatz Industrie	6.050	6.006	- 44	- 0,7
Gewerbe (lt. ÖSTAT)	500	500	0	0
Import	1.538	1.711 *	+ 173	+ 11,2
Export	1.040	1.272 *	+ 232	+ 22,3
Limonadenmarkt	8.088	8.217 *	+ 129	+ 1,6
* vorläufige Zahl				



Industrieller Verkauf von Limonaden 2018
inkl. Exporte

	CO₂-haltige	Stille in 1.000 hl	Gesamt	CO₂-haltige	Stille in Prozent	Gesamt
Cola	2.996,3	22,4	3.018,8	42,4	10,9	41,5
Kräuter	245,8	0,9	246,7	3,5	0,4	3,4
Orange	724,0	14,2	738,1	10,2	6,9	10,1
Zitrus	360,4	4,2	364,6	5,1	2,0	5,0
Frucht	434,6	24,8	459,5	6,1	12,1	6,3
Bitter	135,9	0,0	135,9	1,9	0,0	1,9
Wellnessgetränke	1.157,0	81,9	1.238,9	16,4	39,8	17,0
Energy-Drinks	865,0	1,5	866,5	12,2	0,7	11,9
Sonstige	152,9	55,9	208,8	2,2	27,2	2,9
Insgesamt	7.072,0	205,7	7.277,7	100,0	100,0	100,0
Prozent-Anteil gesamt	97,2 %	2,8 %	100,0 %			



III. Außenhandel.

Allgemeine Exportbestimmungen

Bierexporte sind grundsätzlich von der österreichischen Biersteuer befreit. Was die erforderlichen Rohstoffe wie zB Gerste oder Malz anbelangt, hatten Exportbrauereien – bei Einhaltung der vorgeschriebenen Spielregeln – auch 2018 die Möglichkeit, diese Rohstoffe im Wege eines zollrechtlichen aktiven Veredelungsverkehrs vom Weltmarkt zu beziehen.

Einfuhrabgaben auf Bier

Mit dem EU-Beitritt Österreichs am 1.1.1995 wurde der Zolltarif der Europäischen Gemeinschaft auch für Wareneinfuhren nach Österreich wirksam. Der EU-Zolltarif sah zum 1.7.2001 bei der Einfuhr von Bier der Zolltarifnummer 22.03 einen Drittlandszoll von 3 Prozent vor, der gemäß Verordnung

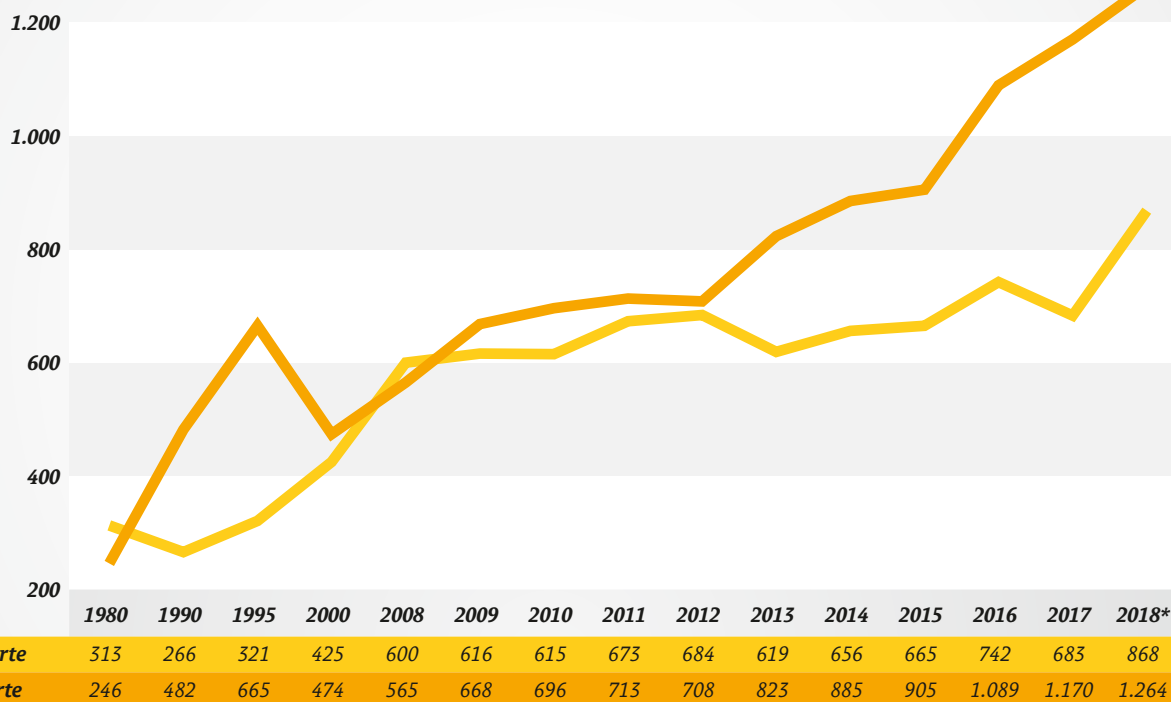
(EG) Nr. 2031/2001 der Kommission vom 6.8.2001 ab 1.7.2002 auf „Null“ gesetzt wurde.

Exporte

Im Berichtsjahr wurden laut Statistik Austria rd. 1,3 Mio hl Bier exportiert (vorläufiges Ergebnis, bereinigt um den aktiven und passiven Veredelungsverkehr). Dies bedeutet eine Steigerung um + 8,1 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Der Anteil der Bierexporte gemessen am Gesamtausstoß belief sich 2018 auf 13,3 Prozent.

Die Bieraufuhren in die EU verzeichneten ein Wachstum von + 6,1 Prozent auf insgesamt rd. 1.082.144 hl. Wichtigstes Abnehmerland von österreichischem Bier innerhalb der EU ist Deutschland mit 258.658 hl (+ 5,8 Prozent) vor Slowenien mit 242.229 hl (+ 0,1 Prozent), gefolgt von Italien mit 235.280 hl (- 21,2 Prozent) und Ungarn mit 129.910 hl (+ 332,2 Prozent gegenüber dem Vorjahr).

Österreichs Außenhandel mit Bier 1980 - 2018
in 1.000 hl



* vorläufige Zahl



Bierexporte in 1.000 hl

Jahr	Gesamtmenge	EU-Gesamt	Italien	Ungarn	Schweiz	Deutschland
1980	246	140	138	58	22	0,3
1990	482	142	134	133	31	3,5
1991	807	141	130	216	38	5
1992	729	159	140	202	47	5
1993	775	143	117	200	46	7
1994	1.005	127	111	213	52	5
1995	665	148	122	96	26	11
1996	710	240	128	46	32	84
1997	621	221	146	55	31	44
1998	508	252	142	42	27	41
1999	483	217	153	63	28	25
2000	474	246	198	81	30	28
2001	415	214	135	57	31	67
2002	486	278	111	82	30	164
2003	460	383	119	85	33	109
2004	589	494	84	191	40	126
2005	591	492	99	125	37	135
2006	666	557	99	163	47	117
2007	895	533	104	114	49	121
2008	565	430	103	63	53	107
2009	668	542	141	111	51	110
2010	696	552	165	57	64	127
2011	713	561	174	56	55	115
2012	706	551	185	36	57	120
2013	823	646	179	28	80	203
2014	885	740	174	24	45	241
2015	905	762	206	56	41	190
2016	1.089	944	246	54	35	312
2017	1.174	1.020	299	30	23	245
2018 *	1.266	1.082	235	130	28	259

Quelle: Statistik Austria

* vorläufige Zahlen

Anmerkung: 2003 wurde der Wert für die EU um die neuen Mitgliedsländer ab 1.5.2004 bereinigt.

Importe

Die von der Statistik Austria verlautbarten vorläufigen Bierimporte erreichten 2018 insgesamt rd. 869.215 hl und lagen damit um + 26,8 Prozent über dem Vorjahr. Die Importe aus der EU sind um + 30,8 Prozent gestiegen und erreichten

insgesamt rd. 761.945 hl, wovon alleine auf Deutschland 463.997 hl (+ 27,7 Prozent) entfielen. Die Biereinfuhr aus Tschechien stieg auf rd. 137.633 hl (+ 25,1 Prozent) an. Die Importe aus Mexiko blieben mit rd. 94.472 hl im Vergleich zum Vorjahr praktisch ident. Gemessen am Gesamtausstoß 2018 lag der Anteil der Importbiere bei rd. 9 Prozent.



IV. Löhne und Gehälter / Arbeitsrecht.

Lohn- und Gehaltsrunde 2018

Die Lohn- und Gehaltsverhandlungen der Brauindustrie wurden 2018 unter äußerst schwierigen Rahmenbedingungen – massive Proteste der Gewerkschaften gegen die Arbeitszeitgesetznovelle der türkis/blauen Regierung – geführt. Schließlich konnte in der sechsten Verhandlungsrunde, am 27. November 2018 ein Abschluss erzielt werden.

Im Detail wurde, zwischen dem Verband der Brauereien Österreichs einerseits und der Gewerkschaft PRO-GE, Gruppe Brauer sowie der Gewerkschaft der Privatangestellten, Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft/Nahrung/Genuss andererseits, folgendes vereinbart:

Arbeiter

1. Die Monatslöhne gemäß Lohntafeln werden ab 1.9.2018 um 3,2 % erhöht.
Stundenlohn = Monatslohn : 167 (kaufmännisch gerundet von der dritten auf die zweite Nachkommastelle).
2. Jenen Arbeiter/inne/n, die bereits vor dem 1.1.2013 in einem aufrechten Dienstverhältnis zu einem Mitgliedsbetrieb des Verbandes der Brauereien Österreichs standen, ist der, anlässlich der Umstellung der Hektolitergrenzen der Lohntafeln, definierte „Umstellungsunterschiedsbeitrag“ betragsmäßig aufrecht zu erhalten.
3. Die kollektivvertraglichen Zulagen gemäß § 12 RKV werden ab 1.9.2018 um 2,1 % erhöht und kaufmännisch auf Cent gerundet. Die Zehrgelder gemäß § 13 RKV sowie das Pauschale für Flaschenbiermitfahrer, Kutscher, Portiere und Wächter sowie die Trennungskostenentschädigungen werden ab 1.9.2018 um 2,1 % erhöht und kaufmännisch auf Cent gerundet.
4. Die Laufzeit des Lohnvertrages wird mit 13 Monaten festgelegt. Für die Dauer der Gültigkeit der Lohntafel wird vereinbart, dass weder durch die Gewerkschaft noch durch die Betriebsräte Forderungen erhoben werden, die nach ihrem Inhalt üblicherweise im Rahmen der Verhandlungen zwischen dem Verband der Brauereien und der Gewerkschaft PRO-GE, Gruppe Brauer, zu regeln sind.
5. Es gibt einen Zusatzkollektivvertrag zu Überstunden im Sinne des § 7 Abs. 1 AZG.

6. Der Preis für den Hastrunk wird nicht erhöht.

7. Allfällige günstigere betriebliche Regelungen bleiben aufrecht.

Angestellte:

1. Mit Wirkung vom 1.9.2018 werden die monatlichen Ist-Gehälter um 3,2 % erhöht.
Berechnungsgrundlage für die Erhöhung ist das August Ist-Gehalt 2018.
Die Ist-Gehalts-Regelung gilt nicht für Angestellte, deren Dienstverhältnis nach dem 31.7.2018 begründet wurde. Mit Wirkung vom 1.9.2018 werden die kollektivvertraglichen Mindestgehälter um 3,2 % erhöht.
2. Die Trennungsentschädigungen gemäß § 4 Abs. 4 Zusatzkollektivvertrag werden um 2,1 % erhöht und kaufmännisch auf Cent gerundet.
3. Allenfalls gewährte Mehrarbeits-/Überstundenpauschalen sind ab 1.9.2018 entsprechend den Prozentsätzen der jeweiligen Verwendungsgruppen gemäß Pkt. 1. zu erhöhen und kaufmännisch auf Cent zu runden.
4. Es gibt einen Zusatzkollektivvertrag zu Überstunden im Sinne des § 7 Abs. 1 AZG.
5. Der Preis für den Hastrunk wird nicht erhöht.
5. Die Lehrlingsentschädigungen werden um 3,2 % erhöht.
6. Es besteht Einvernehmen, dass der 1.10.2019 der Geltungstermin für den nächsten Gehaltsabschluss sein wird.

Überarbeitung des Anhanges der Brauereien zum Rahmenkollektivvertrag der Arbeiter

Über Antrag des Arbeitsrechtlichen Ausschusses des Brauereiverbandes beauftragte der Lenkungsausschuss in seiner Sitzung am 8. Juni 2017 in Feldkirch, das Lohnkomitee, nach Abschluss der Lohn- und Gehaltsverhandlungen 2017, Verhandlungen mit der Gewerkschaft ProGe über eine textliche und inhaltliche Überarbeitung des Anhanges der Brauereien aufzunehmen und diese noch vor Beginn



der Lohn- und Gehaltsverhandlungen 2018 abzuschließen. Die Gespräche mit der Arbeitnehmerseite gestalteten sich äußerst schwierig und wurden nach insgesamt neun Verhandlungsrunden am 22.11.2018 vertagt. Seither gab es zu diesem Thema keinen weiteren Kontakt mit der Gewerkschaft.

Entwicklungen im Arbeits- und Sozialrecht

In diesem Abschnitt fassen wir die für die Brauwirtschaft wesentlichsten Veränderungen im Arbeits- und Sozialrecht ab 1. Juli 2018 bis dato zusammen.

1. Änderungen im Arbeits- und Sozialrecht ab 1.7.2018

- a) Allgemeine Anmerkung zur Angleichung Arbeiter und Angestellte
- b) Angleichung der Entgeltfortzahlung im Krankenstand
- c) Neue Regelung zum Krankentgelt für Lehrlinge
- d) Einvernehmliche Auflösung während eines Krankenstands
- e) Erweiterung des Zuschusses zum Krankentgelt für Arbeitgeber, die bis zu zehn Arbeitnehmer beschäftigen
- f) Krankengeld für Selbständige
- g) Angleichung bei Dienstverhinderungsgründen
- h) Novelle zum Arbeitszeitgesetz (AZG) und Arbeitsruhegesetz (ARG)

2. Änderungen im Arbeits- und Sozialrecht 2019

- a) Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung
- b) Gesetzliche Neuregelung zum Karfreitag – der persönliche Feiertag

3. Vorschau auf 2020/2021

- Angleichung der Kündigungsfristen von Arbeitern ab 2021
- Empfehlung einer Kündigungsklausel im Dienstvertrag

1. Änderungen im Arbeits- und Sozialrecht ab 1. 7. 2018

a) Allgemeine Anmerkung zur Angleichung Arbeiter und Angestellte

Im BGBl I 2017/153 wurde eine weitgehende Angleichung

der Rechtsstellung von ArbeiterInnen und Angestellten vom Nationalrat beschlossen.

Hierbei handelt es sich jedoch nur um eine teilweise Angleichung dieser beiden Arbeitnehmergruppen, da (noch) kein einheitlicher Arbeitnehmerbegriff geschaffen wurde. Dies hat zur Folge, dass beispielsweise weiterhin getrennte Betriebsräte für ArbeiterInnen und Angestellte bestehen.

Die beschlossenen Neuerungen werden schrittweise in den Jahren 2018 bis 2021 in Kraft treten und betreffen insbesondere die Entgeltfortzahlung (ab 2018) sowie die Kündigungsfristen (ab 2021)

b) Angleichung der Entgeltfortzahlung im Krankenstand

Bisher hatten Angestellte und ArbeiterInnen bis zum 5. Dienstjahr Anspruch auf 6 Wochen volle und 4 Wochen halbe Entgeltfortzahlung. Dieser Anspruch erhöhte sich nach 5, 15, bzw. 25 Dienstjahren auf 8, 10 bzw. 12 Wochen volle und jeweils 4 Wochen halbe Entgeltfortzahlung.

Neu ist, dass ArbeiterInnen und Angestellte bereits nach einer einjährigen Dauer des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf 8 Wochen volle und 4 Wochen halbe Entgeltfortzahlung haben. Die Sprünge auf 10 bzw. 12 Wochen volle und jeweils 4 Wochen halbe Entgeltfortzahlung nach 15 bzw. 25 Jahren bleiben weiterhin bestehen.

Außerdem wurde der Anspruch der Angestellten auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber bei Krankenstand an die Systematik der ArbeiterInnen angepasst. Die bisherige Unterscheidung bei den Angestellten in Erst- und Folgekrankenstände und die Weiterzahlung des vollen und anschließend halben Grundanspruchs bei Krankenständen innerhalb von 6 Monaten ab Wiederantritt des Dienstes nach dem Erstkrankenstand entfällt.

Wie bei den ArbeiterInnen richtet sich der Anspruch der Angestellten auf Entgeltfortzahlung nunmehr nach dem Arbeitsjahr. Kommt es innerhalb eines Arbeitsjahres zu einer Wiedererkrankung, besteht innerhalb dieses Zeitraums ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nur insoweit, als der Entgeltfortzahlungsanspruch nicht ausgeschöpft ist. Ein neuer Anspruch in vollem Ausmaß entsteht somit erst wieder mit Beginn eines neuen Arbeitsjahres.

Reicht eine Arbeitsverhinderung von einem Arbeitsjahr in das nächste Arbeitsjahr, gilt die im neuen Arbeitsjahr liegende Erkrankung als Erkrankung im neuen Arbeits-



jahr. Dies gilt auch dann, wenn im alten Arbeitsjahr wegen Ausschöpfung des Anspruchs keine Entgeltfortzahlung mehr bestanden hat.

Weiters erfolgt eine Angleichung bei ArbeiterInnen und Angestellten hinsichtlich Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Es wird nun die „privilegierte Entgeltfortzahlung der ArbeiterInnen“ bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten übernommen. Demnach besteht bei jedem Arbeitsunfall (Berufskrankheit) ein Anspruch auf eine Entgeltfortzahlung von 8 Wochen (nach 15-jähriger Betriebszugehörigkeit 10 Wochen) pro Arbeitsunfall bzw. Berufskrankheit, unabhängig von sonstigen Krankenständen.

Die einheitliche Entgeltfortzahlung für Arbeiter und Angestellte lässt sich somit folgendermaßen darstellen:

<i>Dienstjahr</i>	<i>Anspruch bei Krankheit</i>	<i>Anspruch bei Arbeitsunfall bzw. Berufskrankheit</i>
<i>Im 1.</i>	<i>6 Wochen volles 4 Wochen halbes</i>	<i>8 Wochen</i>
<i>Ab dem 2.</i>	<i>8 Wochen voll 4 Wochen halb</i>	<i>8 Wochen</i>
<i>Ab dem 16.</i>	<i>10 Wochen voll 4 Wochen halb</i>	<i>10 Wochen</i>
<i>Ab dem 26.</i>	<i>12 Wochen voll 4 Wochen halb</i>	<i>10 Wochen</i>

Die Angleichungen traten mit 1.7.2018 in Kraft und finden auf Dienstverhinderungen Anwendung, die in Arbeitsjahren eintreten, die nach dem 30.6.2018 beginnen.

Die gesetzlichen Änderungen wurden in die Anhänge zu § 17 der Brauindustrie eingearbeitet und können in der aktuellen Version von der Kollektivvertragsdatenbank abgerufen werden.

c) **Neue Regelung zum Krankenentgelt für Lehrlinge**

Bis zum 30.6.2018 galt, dass einem Lehrling im Fall der Arbeitsverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall) bis zur Dauer von 4 Wochen die volle Lehrlingsentschädigung und bis zur Dauer von weiteren 2 Wochen ein Teilentgelt in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der vollen Lehrlingsentschädigung und dem aus der gesetzlichen Krankenversicherung gebührenden Krankengeld zu gewähren ist.

Im Zuge der „Angleichung ArbeiterInnen und Angestellte“

wurde auch eine Verdoppelung dieser Krankenentgeltansprüche beschlossen.

Daher haben Lehrlinge ab dem 1.7.2018 einen Anspruch auf ein Krankenentgelt für 8 Wochen in der Höhe der vollen Lehrlingsentschädigung und für 4 Wochen in der Höhe des Unterschiedsbetrages.

Die Bestimmung ist auf Arbeitsverhinderungen anzuwenden, die in Lehrjahren eingetreten sind, die nach dem 30.6.2018 beginnen.

d) **Einvernehmliche Auflösung während eines Krankenstands**

Bisher bestand bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine Entgeltfortzahlungspflicht des Arbeitgebers über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus, wenn er den Arbeitnehmer während eines Krankenstands gekündigt, den Arbeitnehmer unberechtigt entlassen oder einen vorzeitigen Austritt des Arbeitnehmers verschuldet hatte. Künftig erstreckt sich die Entgeltfortzahlungspflicht über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus auch auf einvernehmliche Auflösungen des Arbeitsverhältnisses während eines Krankenstandes. Die Entgeltfortzahlungspflicht des Arbeitgebers besteht, wie auch in den oben dargestellten Fällen, bis zur Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers bzw. bis zur Erschöpfung des Krankenentgelts.

Diese neue Bestimmung findet Anwendung auf einvernehmliche Auflösungen, die eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach dem 30.6.2018 bewirken.

e) **Erweiterung des Zuschusses zum Krankenentgelt für Arbeitgeber, die bis zu zehn Arbeitnehmer beschäftigen**

Nach der bisherigen Rechtslage gebührten Zuschüsse zum Krankenentgelt jenen Arbeitgebern, die in ihrem Unternehmen durchschnittlich nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigen.

Die Zuschüsse betragen derzeit noch 50 % des jeweils tatsächlich fortgezählten Entgelts zuzüglich eines Zuschlages in Höhe von 8,34 % des fortgezählten Entgelts unter Berücksichtigung der allfälligen Sonderzahlungen, und zwar

- bei Arbeitsverhinderungen durch Krankheit jeweils ab dem 11. Tag der Entgeltfortzahlung und für die weitere Dauer, längstens jedoch bis zum 42. Tag einer ununterbrochenen Entgeltfortzahlung bzw.
- bei Arbeitsverhinderung nach Unfällen ab dem 1. Tag der Entgeltfortzahlung für die Dauer der tatsächlichen



Entgeltfortzahlung, längstens jedoch bis zum 42. Tag einer ununterbrochenen Entgeltfortzahlung, sofern die der Entgeltfortzahlung zu Grunde liegende Arbeitsverhinderung länger als 3 aufeinanderfolgende Tage gedauert hat.

Die Zuschüsse werden zusammen für höchstens 42 Tage der tatsächlichen Entgeltfortzahlung pro Arbeitsverhältnis und Arbeitsjahr (Kalenderjahr) gewährt. Erkrankt beispielsweise ein Arbeitnehmer durchgehend 63 Tage (erste Erkrankung im Arbeitsjahr), so steht dem Arbeitgeber ein Zuschuss für 42 Tage zu.

Zuschüsse werden außerdem nur auf Antrag nach Ende der Entgeltfortzahlung gewährt. Mit 1.7.2018 wurde der Zuschuss für Arbeitgeber, die in ihrem Unternehmen durchschnittlich nicht mehr als 10 Arbeitnehmer beschäftigen, auf 75% ausgeweitet.

Diese Regelung ist auf Entgeltfortzahlungstage infolge von Krankheit und Unfällen, die nach dem 30.6.2018 eingetreten sind bzw. sich ereignet haben, anzuwenden. Wie bisher werden die Zuschüsse aus Mitteln der Unfallversicherung erstattet und gebühren im Erkrankungsfall ab dem 11. Tag, bei einem Unfall (wie bisher Arbeits- oder Freizeitunfall) ab dem 1. Tag der Entgeltfortzahlung.

f) Krankengeld für Selbständige

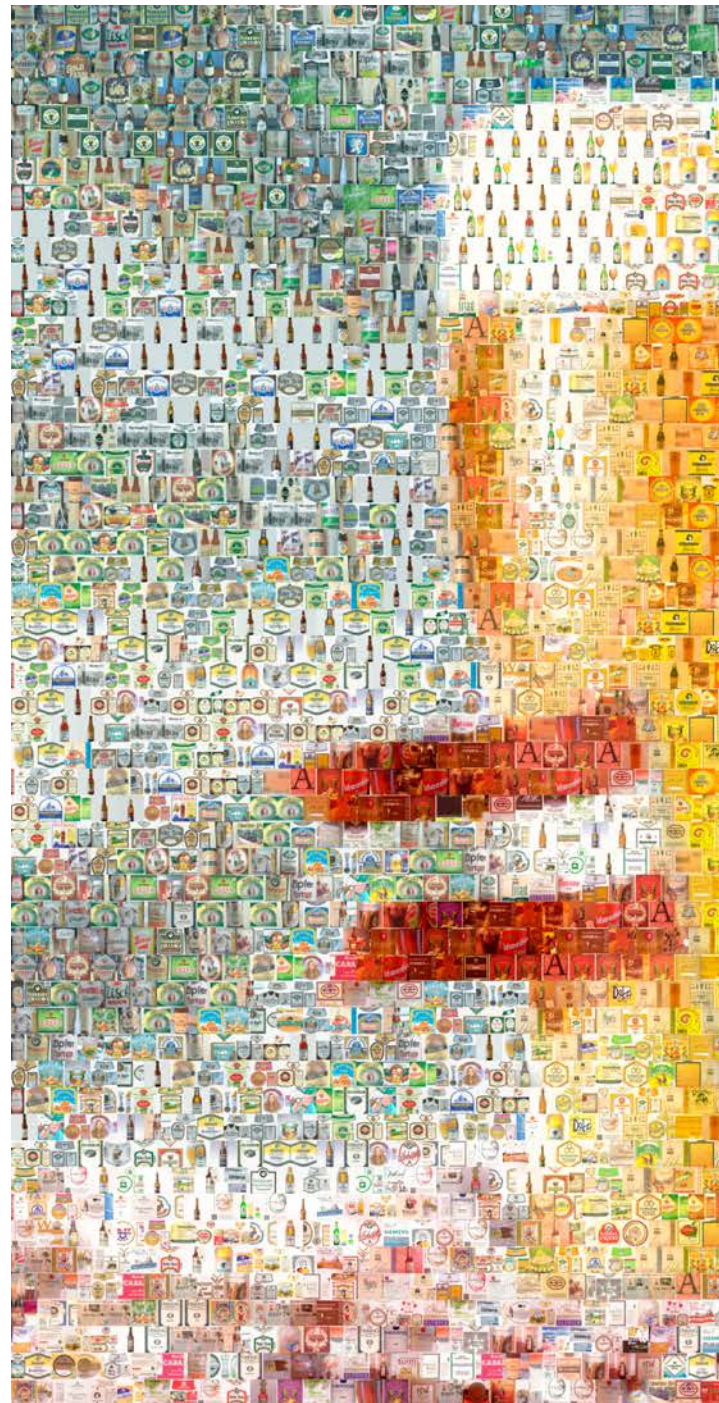
Das Krankengeld für Selbständige wird ab 1.7.2018 statt wie bisher ab dem 43. Tag der Erkrankung nunmehr ab dem 4. Tag rückwirkend ausbezahlt. Voraussetzung ist, wie davor, eine Krankenstandsdauer von mindestens 43 Tagen.

Die Unterstützungsleistung bei lang andauernder Krankheit betrug im Jahr 2017 täglich € 29,46 und wird jährlich valorisiert. Damit werden Versicherte, bei denen die Aufrechterhaltung ihres Betriebes von ihrer persönlichen Arbeitsleistung abhängt und die regelmäßig keinen oder weniger als 25 Dienstnehmer beschäftigen, finanziell noch besser abgesichert.

g) Angleichung bei Dienstverhinderungsgründen

Das Angestelltengesetz regelt für Angestellte und das ABGB für Arbeiter die Pflicht zur Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber, wenn aus wichtigen, in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen die Arbeitsleistung ausfällt, wie beispielsweise bei Arztbesuchen, Geburten, Behördenwegen, etc.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen diesen beiden





gesetzlichen Regelungen hat bisher darin bestanden, dass die Dienstverhinderungsgründe bei den Angestellten durch Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag nicht eingeschränkt werden können. Die Regelung für Arbeiter im ABGB hat hingegen eine Einschränkung durch Kollektivvertrag erlaubt.

Nun erhalten Arbeiter für eine verhältnismäßig kurze Zeit Entgeltfortzahlung auch aus Gründen, die nicht im Kollektivvertrag genannt werden, insbesondere bei familiären und öffentlichen Pflichten sowie bei faktischen Verhinderungen.

Die kollektivvertraglichen Bestimmungen gelten zwar weiterhin, die dort geregelten Dienstverhinderungsgründe sind aber nunmehr als beispielhaft aufgezählt zu betrachten.

Diese Änderung trat mit 1.7.2018 in Kraft.

h) **Novelle zum Arbeitszeitgesetz (AZG) und Arbeitsruhegesetz (ARG)**

• **Ab 1.9.2018: Überblick zu den Änderungen im Arbeitszeitgesetz und Arbeitsruhegesetz**

Zentraler Inhalt der Novelle zum AZG und zum ARG ist die Erlaubnis, Mitarbeiter bis zu 12 Stunden am Tag beschäftigen zu dürfen. Darüber hinaus werden nahe Angehörige des Unternehmensinhabers unter bestimmten Voraussetzungen vom Geltungsbereich des AZG und des ARG ausgenommen.

Neu ist auch, dass in Zukunft die Möglichkeit besteht auf betrieblicher Ebene an vier Wochenenden und Feiertagen eine Ausnahme von der Wochenende- und Feiertagsruhe zu vereinbaren.

Die Änderungen im Arbeitszeitgesetz und im Arbeitsruhegesetz traten mit 1. September 2018 in Kraft.

• **Anhebung der täglichen Höchst Arbeitszeit auf 12 Stunden**

Bisher durften Mitarbeiter, je nach gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Ermächtigung, maximal bis zu 10 Stunden am Tag beschäftigt werden.

Nun dürfen Unternehmen ihre Mitarbeiter bei entsprechendem Bedarf bis zu 12 Stunden am Tag beschäftigen, ohne dass es sich dabei um ein Verwaltungsstraftat handelt, für das hohe Geldstrafen drohen.

An den Regelungen, wie geleistete Arbeitszeiten zu bezahlen sind, ändert sich mit der Neuregelung nichts. Somit bleiben jene Bestimmungen, die vorsehen, dass



für entsprechend lange Arbeitszeiten auch die vorgesehenen Überstunden zu bezahlen sind, weiterhin aufrecht.

Bei durchrechenbarer Arbeitszeit durften schon bisher nur 9 Stunden am Tag geleistet werden, ohne dass Überstunden anfallen. Wird dennoch eine zehnte Stunde am Tag gearbeitet, ist diese als Überstunde zu entlohnen (ausgenommen Regelungen in Kollektivverträgen, die 10 Stunden Normalarbeitszeit ermöglichen). Dies gilt umso mehr, wenn bis zu 12 Stunden gearbeitet werden sollten. Dementsprechend ist die 11. und 12. Stunde zumeist als Überstunde zu entlohnen.

Somit beträgt ab dem 1.9.2018 die tägliche Höchstarbeitszeit 12 Stunden pro Tag und die wöchentliche Höchstarbeitszeit 60 Stunden.

- **Ablehnungsrecht des Mitarbeiters**

Nach der bisher geltenden Rechtslage ist der Mitarbeiter zur Überstundenleistung nur verpflichtet, wenn diese der Arbeitgeber rechtzeitig angeordnet hat, und keine berücksichtigungswürdigen Umstände auf Seiten des Angestellten, der Überstundenleistung entgegenstehen.

Die Novelle sieht nun vor, dass Überstunden, wodurch die Tagesarbeitszeit von 10 Stunden bzw. die Wochenarbeitszeit von 50 Stunden überschritten werden, vom Arbeitnehmer ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden können.

Hat der Arbeitnehmer die Leistung von Überstunden tatsächlich, ohne Angaben von Gründen abgelehnt, darf er deshalb, insbesondere, nicht hinsichtlich des Entgeltes, der Aufstiegsmöglichkeit und der Versetzung benachteiligt werden, vor allem darf er deswegen nicht gekündigt werden. Wird ein Arbeitnehmer dennoch gekündigt, kann die ausgesprochene Kündigung binnen 2 Wochen bei Gericht angefochten werden.

- **Gleitzeit**

Der wesentliche Inhalt der gleitenden Arbeitszeit ist, dass der Arbeitnehmer selbst festlegt, wann er mit seiner Tagesarbeitszeit beginnt, und wann er seine Tagesarbeitszeit beendet.

Der Arbeitgeber hat daher, auf die Verteilung der Arbeitszeiten innerhalb des vereinbarten Gleitzeitrahmens keinen Einfluss mehr. Die Leistung dieser Arbeitszeiten beruht auf der alleinigen Zeitautonomie des Arbeitnehmers.

Für dieses selbstbestimmte Arbeiten des Mitarbeiters

kann in Zukunft das gesetzlich zulässige Ausmaß an Normalarbeitszeit von 12 Stunden unter der Voraussetzung geleistet werden, dass ein Zeitguthaben ganz-tägig verbraucht werden kann, und der Verbrauch im Zusammenhang mit einer wöchentlichen Ruhezeit nicht ausgeschlossen ist. Somit gilt, die Gleitzeitvereinbarung hat die Möglichkeit vorzusehen, dass Gleittage in Anspruch genommen werden könne, sie darf aber auch die Möglichkeit zur Konsumation in Form verlängerter Wochenenden nicht ausschließen. Arbeitet nun der Mitarbeiter unter diesen Voraussetzungen an einem Tag aufgrund der autonomen, von ihm selbst vorgenommenen Zeiteinteilung mehr als 10 Stunden aber höchstens 12 Stunden, handelt es sich dabei um Normalarbeitszeit. Überstunden liegen nur dann vor, wenn der Arbeitgeber trotz Gleitzeit Arbeitsstunden anordnet, die über die Normalarbeitszeit von 8 Stunden am Tag bzw. 40 Stunden in der Woche hinausgehen.

Besteht im Betrieb ein Betriebsrat bedarf es für die Ausdehnung des Gleitzeitrahmens auf 12 Stunden, der ausdrücklichen Zustimmung des Betriebsrats. Denn bestehende Gleitzeitvereinbarungen bleiben nämlich aufrecht. In jenen Unternehmen, in denen kein Betriebsrat besteht, muss die Ausdehnung der Gleitzeit mit jedem einzelnen Mitarbeiter vereinbart werden. In beiden Fällen sind jedoch die kollektivvertraglichen Bestimmungen zu beachten.

- **Ausnahme von der Wochenend- und Feiertagsruhe an 4 Wochenenden oder Feiertagen**

Das Arbeitsruhegesetz sieht vor, dass Mitarbeitern eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden, in die der Sonntag zu fallen hat zu gewähren ist. Somit darf der Mitarbeiter am Wochenende nicht beschäftigt werden, da die sog. Wochenendruhe besteht.

Allerdings bestehen schon jetzt einige Ausnahmen von der Wochenendruhe.

Die Neuregelung sieht ab 1.9.2018 vor, dass bei vorübergehend auftretendem besonderem Arbeitsbedarf durch Betriebsvereinbarung eine Ausnahme von der Wochenend- und der Feiertagsruhe an 4 Wochenenden oder Feiertagen pro Arbeitnehmer und Jahr zugelassen werden.

Achtung!

Eine Ausnahme von Wochenendruhe kann nicht an 4 aufeinander folgenden Wochenenden erfolgen. In Betrieben ohne Betriebsrat kann Wochenend- und Feiertagsarbeit im Sinne dieser Bestimmungen schrift-



lich mit einzelnen Arbeitnehmern vereinbart werden. Der Arbeitnehmer darf auch diese Wochenend- und Feiertagsarbeit ohne Angabe von Gründen ablehnen. Tut er dies, darf er deshalb bei Entgelt, Aufstiegsmöglichkeiten und Versetzung nicht benachteiligt werden, vor allem darf er deswegen nicht gekündigt werden. Wird der Arbeitnehmer dennoch gekündigt, kann er die ausgesprochene Kündigung binnen 2 Wochen bei Gericht anfechten.

Soll also die entsprechende Ausnahme von der Wochenend- und Feiertagsruhe für wiederkehrende Ereignisse abgeschlossen werden, also beispielsweise für die Weihnachts- und/oder Osterzeit, ist der entsprechende Anlass also die Weihnachtszeit bzw. die Osterzeit in der Betriebsvereinbarung bzw. in der schriftlichen Einzelvereinbarung zu umschreiben.

• Ausnahme für nahe Angehörige

Erstmals ist vorgesehen, dass bestimmte nahe Angehörige weder dem Arbeitszeitgesetz noch dem Arbeitsruhegesetz unterliegen.

Allerdings werden die Regeln und Rahmenbedingungen der familienhaften Mitarbeit im Unternehmen durch die beabsichtigte Änderung des AZG und des ARG nicht verändert.

Die beabsichtigte Änderung bezieht sich nur auf die im Rahmen von Dienstverhältnissen beschäftigten und bei der Gebietskrankenkasse als Dienstnehmer gemeldeten Familienmitglieder.

Achtung!

Die kollektivvertraglichen Bestimmungen gelten allerdings weiterhin.

Als nahe Angehörige gelten

- die Eltern,
- volljährige Kinder,
- der im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatte oder eingetragenen Partner, sowie
- der Lebensgefährte, wenn dieser mit dem Arbeitgeber seit mindestens 3 Jahren im gemeinsamen Haushalt lebt.

Diese Ausnahme wirkt auch nur, wenn es sich bei dem Unternehmen um ein Einzelunternehmen handelt.

Kapitalgesellschaften bzw. eine im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaft, wie Kommanditgesellschaften (KG) und offene Gesellschaften (OG) können diese Ausnahme nicht in Anspruch nehmen.

Die Ausnahme von AZG und vom ARG greift nur dann,

wenn die gesamte Arbeitszeit des nahen Angehörigen aufgrund der besonderen Merkmale der Tätigkeiten nicht messbar bzw. nicht festlegbar ist, oder wenn die gesamte Arbeitszeit des nahen Angehörigen aufgrund der besonderen Merkmale der Tätigkeit die Selbstfestlegung der Arbeitszeit durch den Arbeitnehmer erfordert.

2. Änderungen im Arbeits- und Sozialrecht 2019

a) **Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung**

Die neue monatliche Beitragsgrundlagenmeldung ab 1. Jänner 2019 führt zu einer grundlegenden Reform im Melde- und Abrechnungsverfahren und bringt massive Umstellungen für Arbeitgeber, Lohnverrechner und die Sozialversicherung.

Es werden die bestehenden drei getrennten Meldebereiche durch eine versichertenbezogene Meldung ersetzt, nämlich:

- die Wartung der Versicherungszeiten,
- die Beitragsabrechnung und
- die nachgelagerte Beitragsgrundlagenmeldung.

Damit wird die Meldungsvielfalt reduziert.

Der Verlauf der Versicherung wird nun über die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung gewartet.

Daneben wird die Anmeldung zur Sozialversicherung vereinfacht. Die Beitragsgruppen werden von einem neuen Tarifsysteem abgelöst.

Mit der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung wird ein neues, elektronisches Sozialversicherungs-Clearingsystem online gehen.

Wichtig!

Die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung muss ein Dienstgeber als Selbstabrechnungsbetrieb für jeden Versicherten und für jeden Kalendermonat machen!

Die gemeldeten Beitragsgrundlagen können im Selbstabrechnungsverfahren innerhalb von 12 Monaten ohne Sanktionen und Verzugszinsen richtig gestellt werden.

b) **Gesetzliche Neuregelung zum Karfreitag - der persönliche Feiertag**

Die bisher geltende Bestimmung, dass der Karfreitag als Feiertag für die Angehörigen der evangelischen Kirchen AB und HB, der Altkatholischen Kirche und der Methodistenkirche gilt, wurde aufgehoben.



- **Der persönliche Feiertag**

Der Arbeitnehmer kann einmal pro Urlaubsjahr einseitig bestimmen, wann er einen Tag des ihm zustehenden gesetzlichen Urlaubs konsumiert. Das gesetzliche Urlaubsausmaß von 30 Werktagen bzw. bei länger dauernden Dienstverhältnissen von 36 Werktagen pro Jahr bleibt dabei unverändert.

Das Besondere am persönlichen Feiertag ist somit, dass der Arbeitnehmer selbst bestimmen kann, welchen Tag er einseitig als Urlaubstag bestimmt. Ob dieser Festlegung religiöse, oder andere Motive zugrunde liegen, ist irrelevant.

Seinen Rechtsanspruch auf den persönlichen Feiertag muss der Arbeitnehmer drei Monate im Voraus gegenüber seinem Arbeitgeber geltend machen.

- **Kann der Arbeitgeber den Urlaubstag ablehnen?**

Der Arbeitgeber kann den Mitarbeiter ersuchen, den von ihm bekannt gegebenen Urlaubstag nicht anzutreten. Der Mitarbeiter kann diesem Ersuchen entsprechen, er kann aber auch darauf beharren, am bekannt gegebenen Tag auf Urlaub zu gehen.

Jedenfalls hat der Arbeitgeber keine Möglichkeit den Urlaubsantritt des Mitarbeiters abzulehnen bzw. zu verhindern und zwar auch dann nicht, wenn die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers an dem von ihm bekannt gegebenen Urlaubstag aus betriebsbedingten Gründen erforderlich ist.

Beispiel:

Ein Lebensmittelhändler in einer mittelgroßen Bezirksstadt beschäftigt mehrere Mitarbeiter. Jeder Mitarbeiter dieses Betriebes gibt rechtzeitig bekannt, dass er Montag, den 23. Dezember 2019 zu seinem persönlichen Feiertag gewählt hat, und an diesem Tag auf Urlaub geht. Dies obwohl allen bekannt ist, dass im Lebensmittelhandel der 23. Dezember der umsatzstärkste Tag des Jahres ist.

Der Unternehmer kann nicht darauf bestehen, dass zumindest ein Teil der Belegschaft aus betriebsbedingten Gründen an diesem Tag seinen Dienst antritt, weshalb ihm an diesem Tag auch keine Mitarbeiter zur Verfügung stehen.

- **Wie ist die am persönlichen Feiertag geleistete Arbeit abzugelten?**

Hat der Arbeitnehmer bereits bekannt gegeben, welcher Tag sein persönlicher Feiertag ist und hat er diesen Urlaubstag über Ersuchen des Arbeitgebers aber nicht angetreten besteht für den bekannt gegebenen Tag

zusätzlich zum Urlaubsentgelt auch Anspruch auf das für die geleistete Arbeit gebührende Entgelt. Insgesamt ist dafür das doppelte Entgelt zu zahlen.

Beispiel:

Der Mitarbeiter hat rechtzeitig bekannt gegeben, dass er Montag, den 23. Dezember 2019 zu seinem persönlichen Feiertag gewählt hat und an diesem Tag auf Urlaub geht. Der Arbeitgeber ersucht ihn darum, diesen Urlaubstag nicht anzutreten. Der Mitarbeiter kommt diesem Ersuchen nach und arbeitet an diesem Tag 8 Stunden.

Er erhält dafür das Dezembergehalt ungekürzt und als zusätzliche Entlohnung für diese 8 Stunden, jede am 23. Dezember geleistete Stunde mit dem Stundenlohn abgegolten.

- **Wie wirkt sich der persönliche Feiertag auf den Urlaubsanspruch aus?**

Hat der Arbeitnehmer über Ersuchen des Arbeitgebers an dem von ihm gewählten Urlaubstag gearbeitet, kann er im laufenden Urlaubsjahr aber keinen weiteren Tag zu seinem persönlichen Feiertag bestimmen. Er hat dafür ohnedies das doppelte Entgelt erhalten.

Der Tag an dem der Mitarbeiter letztendlich gearbeitet hat, gilt nicht als Urlaubstag und wird daher auch nicht auf den Urlaubsanspruch angerechnet. Der bestehende Urlaubsanspruch bleibt unverändert.

Beispiel:

Der Mitarbeiter hat einen noch offenen Urlaubsanspruch von 19 Werktagen und gibt rechtzeitig bekannt, dass er Montag, den 23. Dezember 2019 zu seinem persönlichen Feiertag gewählt hat und an diesem Tag auf Urlaub geht. Der Arbeitgeber ersucht ihn, den Urlaubstag nicht anzutreten. Der Mitarbeiter kommt dem Ersuchen nach und arbeitet an diesem Tag. Dafür erhält er das doppelte Entgelt, darf aber deswegen keinen anderen Tag zu seinem persönlichen Feiertag bestimmen. Der offene Urlaubsanspruch von 19 Tagen bleibt unverändert.

Hinweis:

Nimmt hingegen der Arbeitnehmer seinen Urlaubstag in Anspruch, gilt er als konsumiert und vermindert den für das betreffende Jahr noch offenen Urlaubsanspruch.

- **Generalkollektivvertrag zum Karfreitag**

Abschließend legt die Neuregelung fest, dass Bestimmungen in Kollektivverträgen, die nur für Arbeitnehmer, die den evangelischen Kirchen AB und HB, der Altkatholischen Kirche oder der Evangelisch-methodistischen



Kirche angehören, und Sonderregelungen für den Karfreitag vorsehen, unwirksam und künftig unzulässig sind.

Diverse General- und Branchenkollektivverträge enthalten Regelungen, wie sie der EuGH für EU-Rechtswidrig erklärt hat. Diese sind unwirksam und werden von der Neuregelung ohne Nachwirkung abgelöst.

Dazu gehört vor allem der Generalkollektivvertrag zum Karfreitag aus dem Jahr 1954, der zwischen der WKÖ und dem ÖGB abgeschlossen worden ist.

3. Vorschau 2020/2021

Angleichung der Kündigungsfristen von Arbeitern

Ab 1.1.2021 werden die Kündigungsfristen und Kündigungstermine der Arbeiter an jene der Angestellten angeglichen.

Das bedeutet: Die in ca. 300 Kollektivverträgen enthaltenen Kündigungsbestimmungen für Arbeiter treten mit 31.12.2020 außer Kraft.

Die neuen gesetzlichen Kündigungsbestimmungen für Arbeiter entsprechen inhaltlich den Kündigungsbestimmungen der Angestellten.

Kündigungsfristen der freien Dienstnehmer

Nach der ständigen Judikatur des OGH sind die Kündigungsbestimmungen des ABGB, also in der Regel Kündigungsfristen von 14 Tagen, auf freie Arbeitsverhältnisse anzuwenden.

Ab 1.1.2021 sind die Kündigungsbestimmungen der Angestellten auch auf freie Dienstverhältnisse anzuwenden. Dies führt dazu, dass im Falle der Anwendung einer falschen Kündigungsfrist durch den Arbeitgeber nun auch freie Dienstnehmer Anspruch auf Kündigungsschädigung haben.

Tipp!

Die bisherigen Muster für Arbeitsverträge von Arbeitern sind ab 1.1.2021 insbesondere im Punkt „Kündigungsbestimmungen“ an die dann geltende Rechtslage anzupassen. Insbesondere sollte in den Arbeitsverträgen eine Kündigungsmöglichkeit zum 15. und Monatsletzten vereinbart werden. Sonst besteht nämlich nur mehr die Möglichkeit der Kündigung zu jedem Quartalsende!

Zusammenfassend lassen sich die Kündigungsfristen für Arbeiter, Angestellte und freie Dienstnehmer ab 1.1.2021 wie folgt darstellen:

ARBEITGEBERKÜNDIGUNG:

Kündigungstermin:

Quartalsende oder vertragliche Vereinbarung 15. des Monats und Monatsletzter

Kündigungsfrist:

Im 1. und 2. Arbeitsjahr 6 Wochen

Nach dem vollendeten 2. Arbeitsjahr 2 Monate

Nach dem vollendeten 5. Arbeitsjahr 3 Monate

Nach dem vollendeten 15. Arbeitsjahr 4 Monate

Nach dem vollendeten 25. Arbeitsjahr 5 Monate

ARBEITNEHMERKÜNDIGUNG:

Kündigungstermin:

Monatsletzter

Kündigungsfrist:

1 Monat

Änderungen, die ab 2021 wirken:

Ab 1.1.2021 werden die Kündigungsfristen und Kündigungstermine der Arbeiter (und freien Dienstnehmer) an jene der Angestellten angeglichen.

Durch KollV können für **Branchen, in denen Saisonbetriebe im Sinne des § 53 Abs 6 ArbVG überwiegen** (zB Tourismus oder Bau), abweichende Regelungen – und damit auch kürzere Kündigungsfristen – festgelegt werden (§ 1159 Abs 2 ABGB).

Weitergeltung von bestehenden kürzeren KollV-Fristen?

Dies ist gesetzlich nicht geregelt, daher wohl ja (siehe dazu auch OGH 29.5.2013, 9 ObA 17/13k, DrdA 2014/10 (Marhold-Weinmeier)).

Praxistipp:

In bestehenden und neuen Arbeitsverträgen sollte eine Kündigungsmöglichkeit zum **15. und Monatsletzten** vereinbart werden. Sonst besteht nämlich nur mehr die Möglichkeit der Kündigung zu jedem Quartalsende!

Hinweis:

Regelungen in **Dienstzetteln gemäß § 2 AVRAG** sind nach ständiger Judikatur des OGH **nicht rechtsverbindlich**, da ein Dienstzettel nur eine sog. „Wissenserklärung“ darstellt und die **Unterschrift des AN nur bedeutet, dass er den Dienstzettel übernommen hat**.

Ein Vertragsmuster einer „Vereinbarung über künftige Kündigungsfristen und -Termine“ ist über das Verbandsbüro erhältlich.



V. Rohstoffe.

Hopfen

Mühlviertel

Die Hopfenernte 2018 erbrachte im Mühlviertel auf einer Anbaufläche von rd. 141,1 ha (ohne Jungfläche) rd. 236.900 kg. Das entspricht einem Ertrag von rd. 1.700 kg pro ha Anbaufläche. Die Gesamtmenge des Jahres 2018 ist gegenüber dem Vorjahr um 1 Prozent gesunken. Auf die Hauptanbausorten Magnum, Perle, Malling und Spalter Select entfielen rd. 72 Prozent der Ernte, der Rest auf die Sorten Tradition, Aurora, Taurus, Hersbrucker Spät, Tettanger, Saphir, Golding und Cascade. Bei der Hopfenbonitierung am 9.10.2018 wurden 100 Prozent des Hopfens in die Güteklasse I eingestuft.

Leutschach

In der Steiermark, Gebiet Leutschach, wurden 2018 auf einer Anbaufläche von rd. 97,5 ha rd. 184.200 kg Hopfen geerntet. Das entspricht einem Ertrag von rd. 1.900 kg pro ha Anbaufläche. Die Erntemenge lag somit um rd. 1 Prozent über der des Vorjahres. Die Hauptsorte in diesem Gebiet ist Celeja mit rd. 60 Prozent Anteil an der Erntemenge, der Rest entfiel auf Aurora, Magnum, Cicero, Opal, Spalter Select und Taurus.

Waldviertel

Im Waldviertel wurden 2018 auf einer Fläche von 17,1 ha rd. 25.800 kg Hopfen der Sorten Perle, Magnum, Tradition und Aurora geerntet. Die Erntemenge ist gegenüber dem Vorjahr um rd. 25 Prozent gestiegen.

Gerste

Der gesamte Braugerstenbedarf für den Gesamtbierabsatz im Jahr 2018 belief sich auf rd. 180.000 t. Die Erntemenge an Sommergerste betrug 2018 nach Angaben der Statistik Austria 160.220 t (mit Stand per September 2018) und lag somit um rd. 26 Prozent unter dem Ergebnis des Vorjahres.

Malz

In Österreich wurden 2018 180.000 t Malz produziert. Die österreichische Brauindustrie deckt ihren Malzbedarf fast ausschließlich bei der heimischen Malzindustrie ab. Nach der vorläufigen Außenhandelsstatistik der Statistik Austria wurden im Jahr 2018 rd. 60.000 t nicht geröstetes Malz mit einem Wert von rd. € 20 Mio. nach Österreich importiert.



VI. Bier-Besteuerung.

Steuerliche Diskriminierung des österreichischen Bieres

Die österreichische Brauwirtschaft leidet weiterhin unter der extremen steuerlichen Benachteiligung gegenüber ihren Mitbewerbern auf dem europäischen Markt.

Die stärksten Mitbewerber der österreichischen Brauwirtschaft sind deutsche Brauereien – 53 Prozent der Bierimporte Österreichs kamen 2018 aus Deutschland. Innerhalb der EU dürfen Konsumenten für den privaten Verbrauch zumindest 110 Liter Bier pro „Grenzübertritt“ mitnehmen, wobei dieses so importierte Bier lediglich der Besteuerung des Ursprungslandes unterliegt. Diese Regelung und die Unkontrollierbarkeit der Importmengen führen dazu, dass faktisch unbegrenzte Mengen niedriger besteuerten Bieres aus anderen EU-Staaten nach Österreich eingeführt werden können. Seit dem EU-Beitritt Österreichs herrscht aufgrund der wesentlich niedrigeren Bierbesteuerung in Deutschland vor allem in grenznahen Gebieten reger Bierimport durch Letztverbraucher. Die Einführung des Euro und die damit verbundene bessere Preistransparenz haben diese für die österreichische Brauwirtschaft nachteilige Entwicklung noch verstärkt.

Auch die EU-Erweiterungsrunde im Jahr 2004 brachte aufgrund der ebenfalls wesentlich niedrigeren Biersteuer in einigen neuen EU-Mitgliedstaaten – so etwa im Bierland Tschechien – eine weitere Zunahme dieser Kofferraumimporte.

Die Steuernachteile für die österreichischen Brauer stellen sich wie folgt dar:

1. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuerrückgang zwischen Österreich (20 Prozent) und Deutschland (19 Prozent) beträgt für Bier einen Prozentpunkt.

2. Biersteuer

a) Regelung in der EU:

Die EU-Verbrauchssteuerregelung sieht für Bier einen Mindestverbrauchsteuersatz von € 0,748/hl je Grad Plato vor. Bei der bedeutsamsten Biersorte mit 12° Stammwürze ergibt das einen Mindestverbrauchsteuersatz von € 8,976/hl.

Nach Artikel 4 der EU-Richtlinie 92/83 können die Mitgliedstaaten die Biersteuer für kleine Brauereiernehmen mit einer Jahresproduktion von Bier bis zu 200.000 hl um bis zu 50 Prozent gegenüber dem Normalsatz ermäßigen.

b) Regelung in Deutschland:

Für Brauereiernehmen mit mehr als 200.000 hl Jahresproduktion kommt ein Biersteuersatz von € 0,787/hl je Grad Plato zur Anwendung. Dies entspricht € 9,44/hl für ein 12-gradiges Bier.

Für Brauereiernehmen mit einer Gesamtjahreserzeugung bis zu 200.000 hl gibt es in Deutschland eine Biersteuerermäßigung. Diese beträgt für Brauereien mit einer Jahreserzeugung bis 5.000 hl 44 Prozent. Ab 5.000 hl bis 200.000 hl verringert sich die Ermäßigung in Stufen zu 1.000 hl bis auf Null bei 200.000 hl, wo der Normalsatz von € 0,787/hl je Grad Plato zur Anwendung kommt.

c) Regelung in Österreich:

In Österreich beträgt die Biersteuer € 2,00/hl je Grad Plato. Für ein 12-gradiges Vollbier ergibt dies eine Biersteuer von € 24/hl. In Österreich ist damit die Biersteuer mehr als zweieinhalbmal so hoch wie in Deutschland. Eine Biersteuerermäßigung von maximal 40 Prozent, abnehmend auf 10 Prozent, besteht für Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung bis 50.000 hl Bier.

Zur zumindest teilweisen Abschwächung der Wettbewerbs-

- nachteile fordert die österreichische Brauwirtschaft daher
- die Absenkung der Biersteuer auf deutsches Niveau, d.h. € 0,787/hl je Grad Plato;
 - die Ausweitung der Biersteuerermäßigung auf Kleinbrauereien mit einem jährlichen Gesamtbiausstoß bis 200.000 hl;
 - dass beim Radler nur mehr die Bierkomponente der Biersteuer unterworfen wird (Details unter „Besteuerung von Radler“);

Der dramatische Biersteuerunterschied führt dazu, dass Bier im Lebensmittelhandel in Österreich um ca. 20 Prozent teurer ist als in Deutschland.

Besteuerung von Radler

Das langjährige Anliegen der österreichischen Brauwirtschaft die Art der Besteuerung von Biermischgetränken (Radlern) gemäß Biersteuergesetz zu korrigieren, ist mittlerweile obsolet.

Gem. § 2 (1) 2 sind „Mischungen von nichtalkoholischen Getränken mit Bier im Sinne der Z 1, die der Position 2206 der Kombinierten Nomenklatur zuzuordnen sind“ – also alle in Österreich üblichen Radler – „Bier“ und unterliegen damit der Besteuerung gemäß Biersteuergesetz.

§ 3 (1) legt die Besteuerung je Hektoliter Bier mit € 2 je Grad Plato fest.



Diese Besteuerung nach Anzahl Hektoliter/Grad Plato und nicht nach Anzahl Hektoliter/Grad vorhandener Alkoholgehalt führte bis zum Vorjahr zu der paradoxen Situation, dass auch der zuckerhaltige Limonadenanteil des Radlers besteuert wurde.

Bemessungsgrundlage der Biersteuer war bis dahin nämlich der Gehalt an löslichen Substanzen wie Zucker (z.B. Maltose, Glucose), Proteinen, Vitaminen sowie Mineral-, Farb- und Aromastoffen, in der unvergorenen Würze (Stammwürzegehalt), der mit Hilfe der großen Ballingschen Formel in einer retrograden Berechnung unter Berücksichtigung des im genussfertigen Bier nachzuweisenden Gehalts an Alkohol und u.a. nicht zur Vergärung gelangtem Restextrakt ermittelt wird. Die Berücksichtigung des gesamten Extraktgehalts des als Steuergegenstand „Bier“ zu qualifizierenden Biermischgetränkes führte zu einer Einbeziehung des Zuckeranteils der zugesetzten Limonade in die Bemessungsgrundlage der Biersteuer. Im Ergebnis bewirkte der Zuckergehalt des

nicht alkoholischen Getränkes eine Erhöhung der Biersteuer.

Aufgrund eines EuGH-Urteils vom Mai 2018 und eines Erlasses des BMF vom 18. April 2019 bildet nunmehr in Österreich ausschließlich der Stammwürzegehalt des eingesetzten Bieres die Berechnungsgrundlage für die Berechnung der Biersteuer. Aromen und sonstige Zusätze, wie beispielsweise zuckerhaltige Limonaden, Stevia, usw., die nach der Gärung beigefügt werden, sind bei der Berechnung außer Acht zu lassen. Als Berechnungsgrundlage zur Berechnung der Biersteuer sind der Stammwürzegehalt des eingesetzten Bieres (in Grad Plato) verteilt auf die Gesamtmenge des fertigen Biermischgetränks im jeweiligen Mischungsverhältnis, die Menge des Bieranteils und die Menge des fertigen Biermischgetränks heranzuziehen.

Eine genauere rechtliche Analyse des Leiturteils des EuGH und die damit verbundenen Folgen finden Sie im Kapitel VII. Rechtsfragen.

Biersteuer-Vergleich EU Bier Kernländer

€ pro hl Bier 12° Stammwürze





VII. Rechtsfragen.

Radlerbesteuerung – bahnbrechendes Leiturteil des Europäischen Gerichtshofs

Der Europäische Gerichtshof hat im Mai 2018 durch Urteil ausgesprochen, dass bei der Bestimmung der Besteuerungsgrundlage für Radler an Hand der Plato-Skala nur der Trockenextrakt der Stammwürze (vor Vergärung) berücksichtigt werden darf.

Zuckersirup und Aromen, die nach Abschluss der Gärung hinzugefügt werden, haben unberücksichtigt zu bleiben.

Zusammenfassend gesagt, kommt der EUGH zur Erkenntnis, dass bei der Biersteuer von Biermischgetränken aus Bier, Zuckersirup, Aromen und Wasser (Radler) für die Berechnung der Grad Plato der Zucker und die Aromen, die nach der Gärung hinzugefügt werden, nicht zu berücksichtigen sind.

In einem sogenannten Vorabentscheidungsersuchen wurde der EuGH vom obersten polnischen Verwaltungsgericht zur Frage angerufen, ob bei der Bestimmung der Besteuerungsgrundlage für aromatisiertes Bier anhand der Plato-Skala der Trockenextrakt der Stammwürze oder der Trockenextrakt des Fertigerzeugnisses einschließlich der Aromen und des Zuckersirups, die nach dem Abschluss der Gärung hinzugefügt werden, zu berücksichtigen ist.

Folgende Ausgangslage war gegeben:

Eine polnische Brauerei stellt aromatisiertes Bier her, indem sie traditionell gebrautes Bier, das in die Position 2206 der Kombinierten Nomenklatur fällt, mit nach dem Abschluss der alkoholischen Gärung hinzugefügtem Zuckersirup, Aromastoffen und Wasser mischt.

Ursprünglich berücksichtigte die Brauerei bei der Berechnung des Grads Plato dieses Biers anhand der Balling-Formel die Zusatzstoffe, die dem Bier nach dem Abschluss der Alkoholgärung beigegeben wurden und bezahlte die auf dieser Grundlage berechnete Verbrauchsteuer, stellte allerdings anschließend bei der Steuerverwaltung einen Antrag auf Feststellung einer Überzahlung von Verbrauchsteuer und berichtete zugleich ihre ursprüngliche Steuererklärung mit der Begründung, die Methode zur Berechnung des Grads Plato ihrer aromatisierten Biere, die in ihrer ursprünglichen Steuererklärung angewandt worden sei, sei fehlerhaft.

Der im Fertigerzeugnis enthaltene Zucker hätte nämlich für die Zwecke der Balling-Formel vom tatsächlichen Restextrakt des Biers abgezogen werden müssen, da diese nur auf traditionelles Bier, also Bier ohne Zusätze, anwendbar sei.

Der Fall ging in Folge zum polnischen Verwaltungshöchstgericht und dieses stellte zunächst lapidar fest, dass das Gewicht des Extraktgehalts des aromatisierten Biers infolge der Beigabe von Zuckersirup sowie – im geringeren Maße

– von Aromen und der damit einhergehenden Dichteerhöhung höher als das der Stammwürze sei.

Daher wäre die Ansicht des EuGH interessant, und vor allem für die Lösung des anstehenden Rechtsstreits unerlässlich, ob die Richtlinie 92/83 dazu verpflichtete, wenn die Besteuerungsgrundlage für aromatisierte Biere anhand ihres Grads Plato berechnet werde, den tatsächlichen Restextrakt im Fertigerzeugnis, einschließlich des aus den beigefügten Aromen stammenden Extrakts nach Abschluss der Gärung, zu berücksichtigen oder die Stoffe, die nach Abschluss der Gärung hinzugefügt wurden, unberücksichtigt zu lassen.

Mit seiner Frage wollte das vorlegende polnische Gericht wissen, ob Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 92/83 dahin auszulegen ist, dass bei der Bestimmung der Besteuerungsgrundlage für aromatisierte Biere anhand der Plato-Skala der Trockenextrakt der Stammwürze oder der Trockenextrakt des Fertigerzeugnisses einschließlich der Aromen und des Zuckersirups, die nach Abschluss der Gärung hinzugefügt werden, zu berücksichtigen ist.

Der EuGH traf in seinen Erwägungen zunächst einige faktische Feststellungen:

Zunächst verwies er darauf, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 92/83 zwischen zwei Methoden zur Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Verbrauchsteuer auf Bier wählen können, nämlich entweder nach Anzahl Hektoliter/Grad Plato oder nach Anzahl Hektoliter/Grad vorhandener Alkoholgehalt des Fertigerzeugnisses.

Polen hat sich für die Berechnungsmethode nach Anzahl Hektoliter je Grad Plato des Fertigerzeugnisses entschieden.

Zweitens stellt er klar, dass das im Ausgangsverfahren in Rede stehende aromatisierte Bier aus traditionellem Bier hergestellt wird, dem, grundsätzlich nach Abschluss der alkoholischen Gärung, Zuckersirup und Aromen zugesetzt werden.

Drittens bezeichnet der Begriff „Stammwürze“ bis zu dem Zeitpunkt des Beginns der Gärung ein Gemisch aus Wasser und anderen Inhaltsstoffen von Bier, die für die Gärung vorbereitet wurden, wie Gerstenmalz und Hopfen. Der „Trockenextrakt der Stammwürze“ besteht aus allen anderen Inhaltsstoffen der Stammwürze außer Wasser.

Der Begriff „Grad Plato“ wird weder in der Richtlinie 92/83 noch in einem anderen Unionsrechtsakt definiert. Unter diesen Umständen ist die Bedeutung dieses Begriffs entsprechend seinem üblichen Sinn und unter Berücksichtigung des Zusammenhangs, in dem er verwendet wird, sowie der mit der Regelung, zu der er gehört, verfolgten Ziele zu bestimmen.

Unter Anwendung dieser Methodik zur Auslegung von „Grad Plato“ begründet der EuGH seine Entscheidung wie folgt:



Die Plato-Skala, im brauereiüblichen Sinne verstanden, erlaubt es, den Prozentsatz des Trockenextrakts in der Masse der Stammwürze zu berechnen. Ein Grad Plato bedeutet daher 1 Gramm Trockenextrakt je 100 Gramm Stammwürze. Daher bezieht sich nach dem üblichen Wortsinne im Brauereibereich die Berechnung nach Grad Plato auf die Stammwürze.

Im Zusammenhang der Vorschriften in der Richtlinie 92/83 fällt eine Ausnahmebestimmung zugunsten Großbritanniens für bestimmte konzentrierte Malzgetränke auf. Diese wird so gefasst, dass Getränke darunterfallen, deren Würze vor der Gärung einen bestimmten Stammwürzegehalt in Grad Plato aufweisen. Der EuGH schlussfolgert, dass sich nach dieser Bestimmung die Grad Plato also auf der Grundlage des Stammwürzegehalts und nicht jener Würze, die sich aus der Gärung ergibt, zu berechnen sind. Und es ist nach Ansicht des Gerichts nicht vorstellbar, dass der Unionsgesetzgeber ohne einen ausdrücklichen Hinweis in ein und derselben Richtlinie zwei verschiedene Methoden zur Berechnung der Grad Plato festlegen wollte.

Und letztlich, so der EuGH, ist auf den Zweck der Richtlinie abzustellen. Durch die Harmonisierung der Strukturen und der Verbrauchsteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke zielt der Gesetzgeber darauf ab, konsumierten Alkohol zu besteuern.

Die Richtlinie stellt zunächst fest, dass es unterschiedliche Besteuerungsgrundsätze in Europa gibt. Diese können auch beibehalten werden, wenn eine Mindestabgabe festgelegt wird.

So sieht zum einen Richtlinie 92/83 vor, dass die von den Mitgliedstaaten erhobene Verbrauchsteuer auf Bier entweder nach der Anzahl Hektoliter je Grad Plato oder nach Hektoliter je Grad vorhandener Alkoholgehalt festgesetzt wird. Zudem bestimmt Richtlinie 92/84 einen Mindestsatz der Verbrauchsteuer auf Bier. Dieser beträgt Euro 0,748 je Hektoliter und Grad Plato oder Euro 1,87 je Hektoliter und Grad Alkohol des Fertigerzeugnisses.

Die Steuersätze sind demnach dergestalt miteinander verbunden, dass der Mindestsatz der Besteuerung durch die Mitgliedstaaten je hl/Grad Plato eines Fertigerzeugnisses dem Mindeststeuersatz entspricht, den die Mitgliedstaaten in dem Fall je hl/Grad Alkohol anwenden müssen, wenn sie sich für eine Besteuerung nach dieser zweiten Methode entscheiden.

Somit führt auch eine teleologische Interpretation zum selben Ergebnis: Die Berechnung nach der Plato-Skala hat auf die Stammwürze des Bieres abzustellen, da nur so der Zweck der Richtlinie, bei der Besteuerung den konsumierten Alkohol zu erfassen, erreicht wird.

Eine Berechnung nach der Plato-Skala bei aromatisierten

Bieren unter Einschluss der nach der Gärung hinzugefügten Zutaten (Zucker und Aromen) führt zu einer erheblichen Erhöhung der Plato Grade, während gleichzeitig diese Zutaten auf den Alkoholgehalt keine Auswirkung haben. Somit käme es zu einer Trennung von Methoden und Steuersätzen.

Aus den genannten Gründen hat der EuGH zu Recht erkannt, dass Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 92/83 so zu interpretieren ist, dass bei der Bestimmung der Besteuerungsgrundlage für aromatisierte Biere anhand der Plato-Skala der Trockenextrakt der Stammwürze zu berücksichtigen ist, Aromen und Zuckersirup, die nach Abschluss der Gärung hinzugefügt werden, aber unberücksichtigt bleiben.

Der Verband hat über diese EuGH-Entscheidung mit Brau-Rundschreiben Nr. 13/2018 vom 28. Mai dJ berichtet und gleichzeitig die Rechtslage in Bezug auf die Konsequenzen untersuchen lassen.

Das eingeholte Rechtsgutachten der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei LeitnerLeitner kommt zu dem Schluss, dass dem EuGH-Urteil eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung deshalb zukommt, da es für die österreichische Verwaltungspraxis eine unionsrechtliche Interpretation des § 3 Biersteuergesetz vorgibt.

Gemäß dem Gutachten von Univ. Professor Achatz bedeutet das für die österreichischen Brauereien, dass diese ab sofort bei der Selbstberechnung der Biersteuer die Bemessungsgrundlage entsprechend der Entscheidung des EuGH ermitteln können.

Als urteils- und damit unionsrechtskonforme Vorgangsweise wurde daher empfohlen, ab sofort bei der Radlerbesteuerung den nach Vergärung zugefügten Zucker bei der Berechnung an Hand der Grad-Plato-Skala unberücksichtigt zu lassen.

Letztlich hat das BMF (Bundesministerium für Finanzen) am Karfreitag 2019 einen Erlass über die „Verbrauchsteuerrechtliche Behandlung von Biermischgetränken“ herausgegeben und damit die bisherige Vorgangsweise bestätigt.

Mit diesem Erlass wird – ein knappes Jahr nach dem Urteil – die angestrebte Rechtssicherheit dafür gegeben, dass bei Biermischgetränken ausschließlich der Stammwürzegehalt des Bieranteils zur Berechnung des Grad Plato-Gehalts heranzuziehen ist.

Fairnesskatalog der BWB veröffentlicht

Nach einer ersten Punktation hat die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) Anfang 2018 einen ersten Entwurf für einen Standpunkt zu unternehmerischem Wohlverhalten samt Begleitdokument veröffentlicht und anschließend im Rahmen der Begutachtung zahlreiche Gespräche mit Stake-



holdern durchgeführt. Dieser Code of Conduct soll Unternehmen dabei helfen, zu erkennen, welche Handlungsweisen als fair betrachtet werden und welche nicht. Er soll somit auch eine wertvolle Unterstützung bei der Umsetzung von Compliance Maßnahmen in betroffenen Unternehmen sein.

Das Dokument enthält einen Katalog von Geschäftspraktiken, die - unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung - jedenfalls als Verstoß gegen unternehmerisches Wohlverhalten gelten. Derartige Praktiken sind meist das Resultat eines wirtschaftlichen Ungleichgewichts von Vertragspartnern in der Lieferkette. Regelmäßig sind die angeführten Verhaltensweisen geeignet, leistungsgerechten Wettbewerb zu behindern.

Allgemeine Auslegungsgrundsätze erleichtern die Bewertung von Verhaltensweisen in der Praxis. Ein um Praxisbeispiele ergänzter (nicht abschließender) Überblick über verschiedene Rechtsvorschriften soll bei der juristischen Einordnung einzelner Sachverhalte helfen. Empfehlungen für Unternehmen, die von wohlverhaltenswidrigen Praktiken betroffen sind, runden den Leitfaden ab.

Der Leitfaden beschränkt sich nicht auf einzelne Wirtschaftszweige oder Produktgruppen, vielmehr soll er branchenübergreifend auf die Gestaltung von Lieferanten-Abnehmer-Beziehungen Anwendung finden. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass das angesprochene wirtschaftliche Ungleichgewicht je nach Branche zu Gunsten oder zu Lasten der Lieferantenseite oder der Abnehmerseite bestehen kann.

Er dient der Information der Marktteilnehmer sowie der Prävention von Verstößen gegen unternehmerisches Wohlverhalten und stellt die aktuelle Rechtsansicht der BWB dar. Er kann die österreichischen Gerichte, den Bundeskartellanwalt, Behörden und die europäischen Institutionen nicht binden und greift insbesondere nicht in die Deutungshoheit des Obersten Gerichtshofs als Kartellobergericht (KOG) und des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ein.

Die BWB weist darauf hin, dass der Leitfaden im Rahmen von Compliance-Programmen Anwendung finden kann.

Ein weiterer Hinweis zum Umgang mit dem Dokument bezieht sich auf die Dokumentation von Verstößen gegen das Prinzip kaufmännischen Wohlverhaltens. Unternehmen, die mit unfairen Geschäftspraktiken konfrontiert sind, sollten den vorgefallenen Sachverhalt zusammenfassen und Nachweise wie Gesprächsprotokolle, E-Mails, Namen und Position des Gesprächspartners sowie Beteiligte aufzeichnen.

Wir sind der Auffassung, dass die BWB mit dem vorliegenden Dokument ein bedeutsames Instrument zur Orientierung über den „Grenzverlauf“ zwischen lauterem und wohlverhaltenswidrigem Verhalten für die Praxis vorgelegt

hat und beabsichtigt, das Seine dazu beizutragen, diesem Grenzgang insbesondere unter Beobachtung der Praktiken des LEH zu folgen.

Verpackung- Abfallwirtschaft

Zu Jahresbeginn hat die EU-Kommission im Rahmen des Kreislaufwirtschaftspakets die europäische Strategie für Kunststoffe in einer Kreislaufwirtschaft vorgelegt.

Mit dieser politischen Zielsetzung breitete die EU-Kommission ihren strategischen Plan aus, wie sie künftig mit konkreten Rechtssetzungsakten die Art und Weise zu regeln gedenkt, wie Produkte aus Plastik zu designen, herzustellen, zu verwenden und zu recyceln sein werden. Die Strategie sieht vor, dass ab 2030 alle Kunststoffverpackungen auf dem europäischen Markt entweder recyclingfähig oder wiederverwendbar sein sollen. Insbesondere soll der Verbrauch von Einwegkunststoffen reduziert und die absichtliche Verwendung von Mikroplastik beschränkt werden.

Wiewohl vordergründig auf Kunststoff abstellend zieht die Strategie das gesamte Portfolio der Verpackungsfragen, für alle Materialien, in die abfallpolitische Diskussion und seinen Regelungszwang.

Zu den im politischen Paket aufgeworfenen einzelnen Forderungspunkten stechen insbesondere folgende Themen hervor:

Fee Modulation (darunter versteht man die Tarifgestaltung der Verpackungsentpflichtung nach dem Kriterium der Recyclierbarkeit):

Hiezu wäre zu bemerken, dass nur ein exekutiver-, nachvollziehbares und damit umsetzungssicheres europaweit harmonisiertes Vorgehen denkbar erscheint. Es kann beispielsweise nicht sein, dass bestimmte Verpackungen aus anderen Mitgliedstaaten aus dem Titel der Lizenzgebühren einen Marktvorteil genießen, etwa weil Kriterien anders formuliert oder aber auch formal gleichartige Kriterien unterschiedlich gehandhabt werden. Bei der operativen- praktischen Umsetzung von Fee Modulation-Systemen ist darauf zu achten, dass sie nicht zum Instrument für verdeckte Rabatte entgleiten.

Daraus sind zwei Forderungen abzuleiten: Eine europäische Harmonisierung der Beurteilungskriterien sowie die (nationale) Anwendung auf Ebene von Packmittel(gruppen), zB PET Getränkeflaschen, Wellpappe, Glasverpackung und eben nicht auf Ebene einzelner abfüllender Unternehmen. Gleichzeitig müssen Modelle einer Lizenzmodulation das Prinzip der Packstoffneutralität garantieren. Auch gilt es bei der Ausgestaltung der unterschiedlichen Tarife den Stand der Technik (Recycling, Sortierung) als Maßstab heranzuziehen.



Produzentenverantwortung für Littering

Ganz klare Ablehnung kommt zum Thema der Miteinbeziehung der Finanzierung von Antilittering in die EPR (Extended Producer Responsibility). In den Mitgliedstaaten existieren unterschiedlichste Qualitätsausprägungen sowohl bei den Sammelsystemen als auch beim Problembewusstsein sowie den Entwicklungsstadien der Wegwerfkultur.

Der Beitrag der Wirtschaft aus der Produzentenverantwortung besteht im Angebot einer ausreichenden, bedarfsgerechten, bequemen und attraktiven Sammelinfrastruktur für die getrennte Sammlung auch beim Außer-Haus-Konsum. Die Wirtschaft kann nicht für falsches Konsumverhalten verantwortlich gemacht werden.

Österreichs Getränkewirtschaft hat dennoch bereits 2007 mit der Nachhaltigkeitsagenda in einem sehr frühen Stadium freiwillig mit bewussteinbildenden Maßnahmen entscheidende Schritte gegen das Wegwerfen von Verpackungen begonnen. Wir verweisen darauf, dass die heimische Wirtschaft im Rahmen der erfolgreichen Kampagne „Reinwerfen statt Wegwerfen“ freiwillig € 1,0 Mio pro Jahr mit dem Ziel der Bewussteinbildung aufwendet.

Die diesbezüglichen Erfahrungen können als Best Practice gerne mit anderen Stakeholdern geteilt werden.

Recyclingziele

Für die zum Teil anspruchsvollen Recyclingziele gilt aus unserer Sicht, dass alle Maßnahmen unter dem Prinzip „Effizienz und Wirtschaftlichkeit“ zu bewerten sind. Sammel-, Recycling- und Wiederverwertungsziele und -quoten können nie Selbstzweck werden im Sinne eines „citius, altius, fortius“, sondern sind stets auf ihre Eignung zur Erreichung ökologisch-wirtschaftlicher Zielsetzungen zu überprüfen.

Selbstverpflichtungskampagne

Die österreichische Getränkewirtschaft verweist auf die erfolgreiche freiwillige Selbstverpflichtung zu Klimaschutz und kreislaufwirtschaftlicher Verantwortung im Zusammenhang mit Getränkeverpackungen – der Nachhaltigkeitsagenda.

Pfand

Die österreichische Getränkewirtschaft spricht sich gegen regulatorische Eingriffe in den Verpackungsbereich wie die Einführung von Zwangspfandsystemen aus. Pflichtpfand auf Einwegverpackungen ist deswegen abzulehnen, da enormen Kosten für Aufbau und bei Betrieb kaum oder keine ökologischen Vorteile gegenüber stehen.

In Deutschland etwa betragen die Kosten der Einführung (Rücknahmeautomaten, Clearingsystem, etc.) € 1 Mrd, die Kosten des laufenden Betriebes liegen laut dem Evaluie-

rungsbericht des deutschen Umweltbundesamts zusätzlich jährlich bei € 460 Mio.

Österreichs Lebensmittelwirtschaft finanziert ein hocheffizientes, bestens akzeptiertes Sammel- und Verwertungssystem mit hoher Konsumentenakzeptanz und dieses leistet – ohne Einwegpfand – eine Spitzenrücklaufquote bei allen Kunststoffverpackungen von über 80 %. Mitgliedstaaten erreichen diese Quote trotz und mit Pfandpflicht nicht.

Gegen das achtlose Wegwerfen von Verpackungen im öffentlichen Raum und in der freien Natur, „Littering“, sind bewussteinbildende, beteiligungsanreizende und Aufklärungsmaßnahmen zur Mitwirkung der Konsumenten weit effizienter.

Wie das deutsche Beispiel (Evaluierungsbericht UBA) zeigt, führt ein Zwangspfand auf Einweg zu keinem geänderten Konsumverhalten und auch zu keiner Steigerung der Mehrwegquote, im Gegenteil hat die Einführung des Einwegpfandes die Präferenz für Mehrwegverpackungen verringert. Ein Pfandsystem als tertiäres System beraubt – uno actu – die getrennte Sammlung ihrer Stückkostenvorteile sowie ihrer Attraktivität bei den Sammelergebnissen (Plastik und Aluminium) und nimmt ihr damit gleichzeitig – ohne selbst ökonomische Vorteile zu generieren – zwei Assets bei den wirtschaftlichen Anreizen.

Da die Sinnhaftigkeit stark von den regionalen Gegebenheiten (zB Entwicklungsstand der getrennten Sammlung, Packmittelstruktur, Konsumentenverhalten, Recyclingraten) abhängt, sprechen wir uns hier klar gegen eine europäische Zwangsvorgabe aus, vielmehr muss die Beurteilung und eine allfällige Einführung jedenfalls den Mitgliedstaaten überlassen bleiben. (Subsidiarität)

Einweg-Kunststoff

Die in Aussicht gestellte Rechtssetzungsinitiative für Einwegkunststoffe muss aufgrund einer gesamthaften Betrachtung erfolgen. Ganz entscheidend ist hier die Analyse der ökologischen Wirkungen von Ersatzprodukten. Dasselbe gilt natürlich für den Umstieg auf andere Rohstoffquellen oder Werkstoffe. Auch hier muss die Ökobilanz positiv sein.

Zur politischen Zielsetzung des Zurückdrängens von Einwegkunststoff gilt aus Sicht der Lebensmittel- und Getränkeindustrie das Prinzip der Priorität der Lebensmittelsicherheit: an oberster Stelle bei allen Überlegungen, den Einsatz von Einwegverpackungen oder Gebrauchsgegenständen zurückzudrängen, hat die Sicherheit des Lebensmittels von der Phase des Inverkehrbringens bis zur Konsumphase vorrangig angesehen zu werden. Hier ist die Strategie selbst beim Wort zu nehmen, dass bei der Verwendung recycelter Kunststoffe das Ziel darin besteht, hohen Lebensmittelsicherheitsstandards den Vorrang einzuräumen.



VIII. Aus- und Weiterbildung.

Weltweit einzigartige Ausbildung zum Biersommelier

Das Bierland Österreich nimmt in Sachen Bierkultur und der entsprechenden Ausbildung eine Pionierrolle ein und ist Vorbild für ganz Europa. Seit Jahren wird fachliche Ausbildung und Genussskultur auf höchstem Niveau gefördert. Österreich ist das einzige Land, das ein Ausbildungsprogramm zum zertifizierten Biersommelier anbietet. So gibt es etwa nur hierzulande eine Biersommelier-Ausbildung auch an Schulen.

Bei weit mehr als 1.000 verschiedenen Bieren allein in Österreich fällt die Wahl oft schwer – mancher Bierstil eignet sich eben besser als Begleitung für gewisse Gerichte als ein anderer. Die vollendete Harmonie von Speise und Bier zu gewährleisten, stellt eine von vielen Herausforderungen für den Biersommelier dar. Professionelles Kellermanagement auf der Basis von Einkauf, Lagerung, Schankhygiene und Verwaltung, Kalkulation und Verkauf gehört genauso zu den vielfältigen Aufgaben eines profund ausgebildeten Bierexperten wie Zapftechnik und fachgerechtes Service.

Der Verband der Brauereien Österreichs bietet seit Mai 2007 ein Ausbildungsprogramm zum zertifizierten Biersommelier an.

Bierige Feinschmecker

Die „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Ausbildungsreihe BIER-JUNGSOMMELIERe, BIER-SOMMELIERe und DIPLOM-BIER-SOMMELIERe“ ist seit 1.12.2006 ein offizielles Bildungsangebot der österreichischen Brauwirtschaft. Dieser Ausbildungsweg ist weltweit einzigartig.

Die Ausbildungsstufen:

1) Bier-Jungsommelier

An diversen österreichischen touristischen Landesberufsschulen und Berufsbildenden Höheren Schulen (Gastronomie, Hotellerie und Tourismus) wird der (Frei-)Gegenstand „Bierpraktikum“ bzw. „Bierkenner“ angeboten.

Erfolgreiche Absolventen sind dazu eingeladen, zum Abschluss ihrer Ausbildung und nach Vorlage einer Projektarbeit in Form einer Bierkarte mündliche und praktische Prüfungen zum „Bier-Jungsommelier“ vor einer Prüfungskommission des Verbandes der Brauereien sowie der ausbildenden Schule abzulegen.

Bis zur Berichtslegung wurden 1.005 Teenager ab 16 Jahren erstklassig bierig ausgebildet. Beeindruckende 80 Prozent

der österreichischen Bier-Jungsommeliers sind junge Damen.

2) Biersommelier

Dem Wunsch nach einer qualitätsgesicherten, markenneutralen Biersommelier-Ausbildung wird durch die österreichische Brauwirtschaft gerne nachgekommen.

Seit April 2013 ist die außerschulische Biersommelier-Ausbildung von Vorarlberg bis Wien an 10 Brauereistandorten der Bestseller. Die Ausbildung erfolgt exklusiv in Kooperation mit einer österreichischen Brauerei, die ordentliches Mitglied im Verband der Brauereien Österreichs ist, und von diesem nach eingehender Prüfung gemeinsam mit dem Bund österreichischer Braumeister und Brauereitechniker hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen an Ausbilder, Ausbildungsstandort und Ausbildungsinhalten zur Abhaltung der vorbereitenden Kurse „Biersommelier“ anerkannt ist.

Erfolgreiche Absolventen der Biersommelier-Kurse sind eingeladen, unter Vorsitz eines Vertreters des Verbandes der Brauereien die Prüfung zum „Biersommelier“ abzulegen. Die Prüfung beinhaltet eine Projektarbeit, eine schriftliche und mündliche sowie praktische Prüfungen.

Mit dem Zertifikat Bier-Jungsommelier sowie einer fünfjährigen Praxis (inklusive Lehrzeit bei Lehrberufen) bzw. einer erfolgreich abgeschlossenen Hotelfachprüfung und zwei Jahren Praxis für Abgänger des Hotel- und Gastgewerbes, kann die Prüfung auch ohne Teilnahme am Kurs Biersommelier abgelegt werden. Wird diese Prüfung bestanden, erhält der Absolvent ein Zertifikat, das ihn berechtigt, die Bezeichnung „Biersommelier“ auch sichtbar mittels eines Abzeichens zu tragen.

Derzeit können Biersommelier-Kurse an folgenden Brauereistandorten belegt werden:

Ottakringer Brauerei AG (1160 Wien),
Braucommune in Freistadt (4240 Freistadt),
Brauerei Ried (4910 Ried im Innkreis),
Stieglbrauerei zu Salzburg (5017 Salzburg),
Trumer Privatbrauerei / BierKulturHaus (5162 Obertrum),
Brau Union Österreich, Hofbräu Kaltenhausen (5400 Hallein),
Mohrenbrauerei (6850 Dornbirn),
Brauerei Egg (6863 Egg),
Brauerei Hirt (9322 Hirt),
Vereinigte Kärntner Brauereien AG (9500 Villach).

Bis zum Erscheinungstermin dieses Berichtes konnten 1.496 Bierbegeisterte aus Gastronomie, Getränke- und Lebensmittelhandel, Schanktechnik, Brauereien, Fach-Journalisten sowie Hobbybrauer und private Bierinteressierte



erfolgreich die Prüfungen zum Biersommelier ablegen. Mit ihrem Wissen über Bier tragen sie nicht nur der ausgezeichneten Qualität und Vielfalt der Biere des Bierlandes Österreich Rechnung, sondern sind Förderer und Botschafter heimischer Bierkultur in der Gastronomie.

3) Diplom-Biersommelier

Die Ausbildung zum Diplom-Biersommelier unter der österreichischen Schirmherrschaft des Verbandes der Brauereien Österreichs erfolgt gemäß der Prüfungsordnung der Doemens-Akademie (www.doemens.org) und ihrem österreichischen Partner Kiesbye's Bierkulturhaus. Die Qualifikation zum Bier-Jungsommelier bzw. zum Biersommelier verkürzt die Ausbildung.

Weltweit wurden seit 2014 rd. 3.700 Bier-Experten zu diplomierten Biersommeliers ausgebildet. Diplom-Biersommeliers gibt es von Europa bis Brasilien, Korea, China, USA, Japan und Mexiko. Ca. 450 der insgesamt 1.600 deutschsprachigen Experten sind Österreicher, womit das Bierland Österreich weltweit die höchste Dichte an Diplom-Biersommeliers aufweist.

Staats- und Weltmeisterschaften der Sommeliers für Bier

Jährlich alternierend finden Biersommelier-Staatsmeisterschaften bzw. -Weltmeisterschaften statt. Im Berichtsjahr riefen Österreichs Brauer Biersommeliers landesweit auf, um um den Titel des Besten unter ihnen zu kämpfen.

Bei der 4. Österreichischen Staatsmeisterschaft der Sommeliers für Bier am 1. Dezember 2018 in der Ottakringer Brauerei gingen 38 TeilnehmerInnen, darunter fünf Damen, mit Hauptwohnsitz im Bierland Österreich ins Rennen und stellten bei anspruchsvollen theoretischen sowie sensorischen Prüfungen unter der Leitung von Kiesbye's Bierkulturhaus ihr Können unter Beweis. Im großen Finale stellten die besten ihrer Zunft ein ihnen unbekanntes Bier im Rahmen einer Showpräsentation der hochkarätig besetzten Fachjury und dem Publikum vor.

Der neue (alte) österreichische Biersommelier-Staatsmeister kommt aus Wien. Michael Kolarik-Leingartner, Diplom-Biersommelier und gelernter Bierbrauer, überzeugte die Fachjury wie schon 2016 mit fundiertem Wissen, sensorischem Können und einer souveränen Bierpräsentation. Auf dem zweiten Platz folgten ex aequo Felix Schiffner (OÖ, amtierender Vize-Biersommelierweltmeister) und Julian Selinger (OÖ). Beide dürfen sich ab sofort Österreichischer Biersommelier-Vizestaatsmeister 2018 nennen.



Biersommelier Staatsmeister Michael Kolarik-Leingartner und seine Vizes Felix Schiffner und Julian Selinger (v.l.n.r.)

Bei der Staatsmeisterschaft der Biersommeliers gilt es nicht nur die besten Biersommeliers Österreichs sondern gleichzeitig auch das Nationalteam für die folgende Weltmeisterschaft zu finden. Das zehnköpfige bierige A-Team wird am 27. September 2019 in Rimini bei der 6. Weltmeisterschaft der Sommeliers für Bier, durchgeführt von der Doemens Akademie, gemeinsam mit den 50 besten Biersommeliers der Welt um den Weltmeistertitel rittern.

Ob der hochkarätig besetzten österreichischen Nationalmannschaft stehen die Zeichen gut, dass der Titel der besten Biernase der Welt an das Bierland Österreich geht.



Bierland Österreich Team – Weltmeisterschaft der Sommeliers für Bier 2019 vorne (v.l.n.r.): Clemens Kainradl (B), Manuel Bartolacci (W) dahinter (v.l.n.r.): Christian Harringer (OÖ), Philipp Geiger (T), Michael Kolarik-Leingartner (W), Felix Schiffner (OÖ), Harry Mittermaier (OÖ), Julian Selinger (OÖ), Julia Telsnig (T), Birgit Rieber (W)



IX. Öffentlichkeitsarbeit „Bierland Österreich“.

Das Bierland Österreich wächst – nicht nur in Hinblick auf Brauereianzahl, Biervielfalt und Gesamtausstoß – sondern besonders auch bezüglich Anerkennung und Beliebtheit. Dies zeigt eine aktuelle Umfrage (2/2019) des Linzer MARKET Institutes. Mehr als die Hälfte bzw. 52 % beantworten die Frage, ob Österreich ein Bierland sei, uneingeschränkt mit ‚JA‘. Das ist eine schöne Bestätigung für die ausgezeichnete Arbeit unserer Brauerinnen und Brauer, die tagtäglich mit qualitativ hochwertigsten Rohstoffen aus der heimischen Landwirtschaft jeden bierigen Wunsch von Konsumentin und Konsument erfüllen. Zum Vergleich: 2016 lag dieser Wert noch bei 32 %.

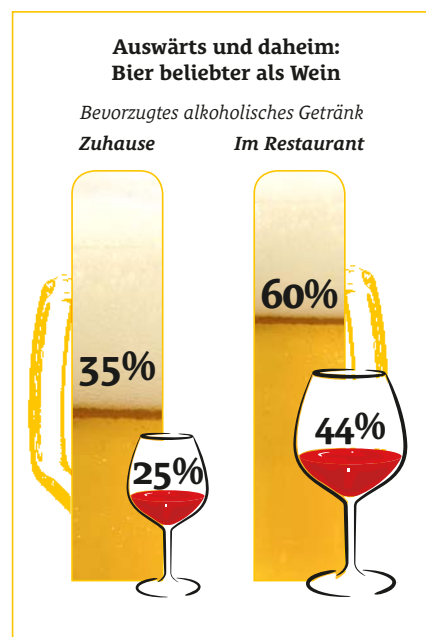
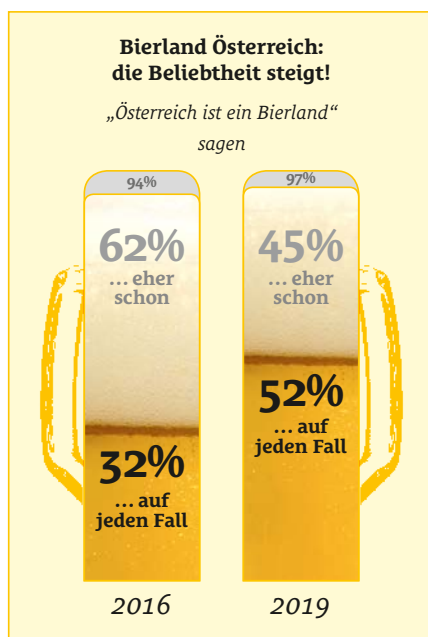
Seit März 2015 kommuniziert Österreichs Brauwirtschaft unter der Dachmarke „Bierland Österreich“ in immer stärkerem Ausmaß Qualität, Vielfalt sowie Genusskultur rund ums heimische Bier. Diese Arbeit zeigt Wirkung. Seit vier Jahren steigen auch Wissen und Akzeptanz in der Öffentlichkeit rund um den gepflegten Bier-Genuss kontinuierlich – eine schöne Bestätigung von Konsumentenseite.

Das bierige Hoch lässt sich auch im direkten Vergleich mit einem anderen österreichischen Nationalgetränk ablesen: dem Wein. Sowohl zu Hause (mit 35 % zu 25 %) als auch im Restaurant (mit 60 % zu 44 %) führt Bier die Beliebtheitskala bei alkoholischen Getränken vor Wein an.

Auch im Berichtsjahr zahlten sämtliche Öffentlichkeitsarbeitsprojekte für die weitere Steigerung der Akzeptanz von Österreich als Bierland ein.

Die individuelle Betreuung der Journalisten der österreichischen und internationalen Medien ist dem Verband seit jeher ein besonderes Anliegen und wurde auch im abgelaufenen Geschäftsjahr, feder- und vorwiegend auch budgetführend durch die Gesellschaft für Öffentlichkeitsarbeit der österreichischen Brauwirtschaft erfolgreich weitergeführt. Darüber hinaus informieren ganzjährig **Presseaussendungen** des Verbandes über News aus dem Bierland Österreich und finden reges Medienecho.

Am 5. März 2019 fand eine – hinsichtlich der Besucheranzahl und dem daraus resultierenden Medienecho – sehr erfolgreiche Jahresbilanz-**Pressekonferenz** im Großen Brausaal der Verbandsräumlichkeiten statt. Neben der Prä-



sentation der wirtschaftlichen Ergebnisse des Braujahres 2018 fand die aktuelle Marktforschung über das „Bierland Österreich“, dem gemeinsamen Auftritt der österreichischen Brauer, große Beachtung.

Die auch im Berichtsjahr erschienenen Broschüren **„Statistische Daten über die österreichische Brauwirtschaft“**, der vorliegende **Jahresbericht** des Verbandes der Brauereien sowie der aktualisierte **„Der kleine Reiseführer durch das Bierland Österreich“** sind für Medienvertreter beliebte Nachlesewerke, wenn es um die Berichterstattung über das Bierland Österreich geht. Auch die Mitglieder schätzen diese Publikationen zu ihrer Information sehr.

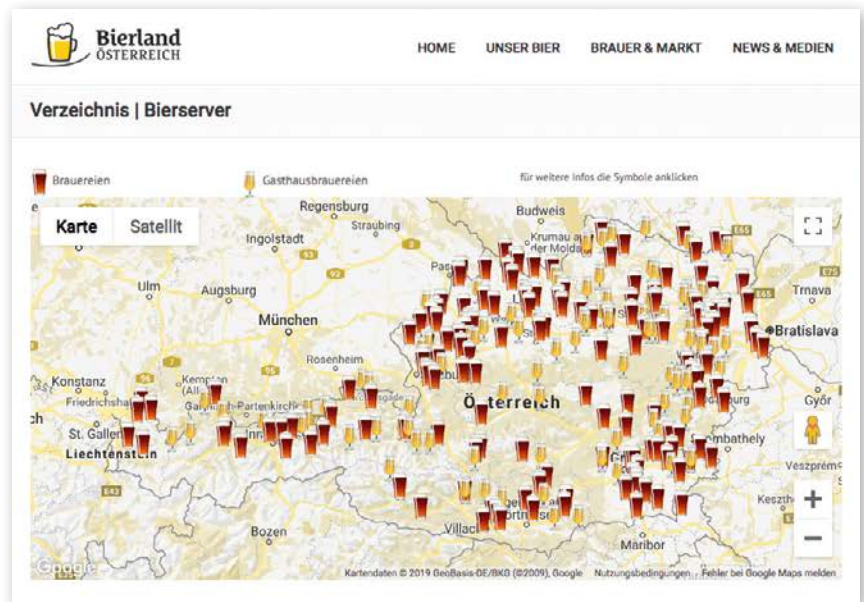




Die gute Zusammenarbeit mit bieraffinen JournalistInnen bringt für das Bierland Österreich und heimisches Bier immer wieder bierkulturfreundliche redaktionelle Berichterstattung sowie bierige Sondergeschichten und mediale Themenschwerpunkte.

Unangetastet DIE Adresse für Bierinteressierte ist die auch für mobile Endgeräte optimierte Homepage des Verbandes der Brauereien Österreichs **bierland-oesterreich.at**.

Die sehr bekannten und beliebten Seiten bieten unter anderem allgemein Wissenswertes über Bier, Kontaktmöglichkeiten und Informationen zu allen österreichischen Brauereien und Gasthaus- und Hausbrauereien samt Verlinkung zu deren Homepages, umfangreiche wirtschaftliche Daten und aktuelle Presseaussendungen des Verbandes. Intensiv genutzt wird auch der Bereich „Werden Sie Biersommelier!“, der den österreichischen Weg zum Biersommelier unter dem Dach des österreichischen Brauereiverbandes zum Inhalt hat und das aktuelle Biersommelier-Kursangebot der österreichischen Brauer zeigt.



Besonders beliebt ist die auf Google-Maps basierende österreichische **Bierlandkarte**. Bierfreunde können so die Brauereien zumindest virtuell besuchen oder sich auch eine reale Bierreise durch das Bierland Österreich zusammenstellen.

Zum gefragtesten Tool auf **bierland-oesterreich.at** ist der digitale **Bierfächer** geworden, zumal er dem Biergenießer nicht nur einen schnellen Überblick über die Farb- und Aromenwelt ausgewählter Bierstile gibt, sondern auch Tipps zum optimalen Genuss des jeweiligen Bierstils – beginnend beim passenden Bierglas bis hin zur richtigen Genusstemperatur und Foodpairing-Empfehlungen.

Auch der Bierfächer in seiner haptischen Form entwickelte sich zum Dauerbrenner. Patentierte durch den Verband der Brauereien Österreichs visualisiert der weltweit einzigartige kulinarische Bierführer eine „kleine Auswahl“ der unglaublichen Vielfalt an heimischen und internationalen Bierstilen. Im Berichtsjahr erfuhr der Fächer (ISBN: 978-3-200-03207-1) abermals eine Neuauflage.





Alle Jahre wieder, im Berichtsjahr zum 13. Mal, erinnert das Bierland Österreich an heimische Biervielfalt in seiner schönsten Form und verteilt in Wien Ende November – so auch 2018 – limitierte 80 bierige **Adventkalender**, gefüllt mit 24 Bierspezialitäten aus Österreich. Der bierige Adventkalender entwickelte sich seit seiner Erfindung zur „Auszeichnung“ für besonders bieraffine Journalisten und heimische Spitzen-Politiker und wird von den „Ausgezeichneten“ jedes Jahr schon sehnsüchtig erwartet.

Seitens des Verbandes werden auch diverse Projekte Dritter unterstützt, die die Förderung heimischer Bierkultur zum Inhalt haben.

Hier besonders zu erwähnen: Im April 2019 feierte der **Bierguide** powered by Bierland Österreich von Conrad Seidl sein 20-jähriges Jubiläum.



Foto: Medianet Verlag/APA-Fotoservice/Juhasz



Auch der **ÖGZ-Biercup** Österreich fand im Berichtsjahr wieder statt. Der Biercup der Österreichischen Gastronomie- & Hotel-Zeitung herausgegeben vom Österreichischen Wirtschaftsverband stand dermal unter dem Motto „Einmal ungefiltert, bitte!“. Zwickl-Biere sind für die Gastronomie wichtige Umsatzbringer und spannende Ergänzung zu bestehenden Bierkartenklassikern wie Märzen oder Pils. Im diesjährigen Biercup hat die ÖGZ österreichische Brauereien dazu aufgerufen, ihre Zwicklbiere einzureichen. Jede einreichende Brauerei durfte ein Jurymitglied, ihren Braumeister, entsenden. Alle (Blind-)Proben wurden eingehend nach einem vorgegebenen Schema beurteilt: Aussehen, Aroma, Geschmack, Bittere, Mundgefühl und Gesamteindruck.

Schauplatz des ÖGZ-Biercups waren heuer die Hertha-Firnberg-Schulen für Wirtschaft und Tourismus in Wien-Donaustadt. Eine zehnköpfige Servicegruppe des dritten Jahrgangs sorgte für einen reibungslosen Ablauf. Die Ergebnisse sind in der ÖGZ-Printausgabe 11/2018 sowie auf gast.at - „ÖGZ-Biercup 2018: Einmal ungefiltert, bitte!“ nachzulesen.

Zum nicht mehr wegzudenkenden Dauerbrenner entwickelte sich das **Wiener Bierfest** powered by Bierland Österreich am Hof in der Wiener Innenstadt. Etwa 40 österreichische Brauereien sind zu Gast am Wiener Bierfest und repräsentieren mit 300 verschiedenen Bierspezialitäten heimische Braukunst. Der Verband der Brauereien unterstützt das Fest organisatorisch und z.B. auch mit einem Bierfest-Folder, einem Faltplan mit den ausstellenden Brauereien und allen auf dem Fest vertretenen und zu verkostenden Bieren. 2019 fand zum 10 jährigen Jubiläum das Wiener Bierfest vom 22. bis 26. Mai über die Dauer von fünf Tagen statt.



Foto: Daniel Nutz

Schülerinnen und Schüler der Firnberg-Schulen sorgten für einen reibungslosen Ablauf des ÖGZ-Biercups 2018



Fotos: Wiener Bierfest





Seit dem Berichtsjahr 2016 sind auch die **Craft Bier Fest** – Events und Magazine sowie die **Vienna Beer Week** der Biorama GmbH powered by Bierland Österreich. Craft Bier Fest versteht sich als Markt für handwerklich hergestellte Bierspezialitäten aus heimischen und internationalen Brau-manufakturen und Kreativbrauereien sowie ausgewählte Street Food-Highlights. Es gibt die Möglichkeit in Wien sowie in diversen Landeshauptstädten über das Jahr verteilt sich durch hunderte Bierspezialitäten zu kosten und die Bandbreite der Craft-Bier- und österreichischen Kreativbier-Szene kennenzulernen.

Das die Feste begleitende „1515 Craft Bier Magazin“ wandelte sich im Berichtsjahr zum „Österreichischen Bier Magazin“, von einem mit redaktionellen Inhalten gefüllten Ausstellerkatalog für das Craft Bier Fest Wien hin zu einem eigenständigen, qualitativ hochwertigen Magazin. Der enormen Vielfalt an Brauereien, Bieren, Bierstilen im Bierland Österreich und den Menschen, die dahinter stehen, will sich das Magazin in seiner gesamten Bandbreite widmen. Das vier mal im Jahr erscheinende Magazin ist ab Mai 2019 auch im Zeitschriftenhandel.



Foto: © Craft Bier Fest/Max Garschall



Foto: © Craft Bier Fest/Max Garschall



Brausilvester ist Tag des österreichischen Bieres

Die Festkalender sind um einen Feiertag reicher: Das Bierland Österreich hat seinen eigenen bierigen Kalendereintrag. Der 30.09. wurde offiziell zum „Tag des österreichischen Bieres“ auserkoren. Die Datumswahl fiel dabei nicht zufällig auf den letzten Septembertag, handelt es sich dabei doch um den traditionellen Brausilvester.

Bis vor 200 Jahren mussten Bierliebhaber in den Sommermonaten sehr stark sein, waren sie doch mit einem Umstand konfrontiert, der heute unvorstellbar wäre: einem Herstellungsverbot für Bier! Damals erstreckte sich die Biersaison zwischen den Feiertagen zweier Heiliger. Nur von Michaeli (29. September) bis Georgi (23. April) durfte gebraut werden. Im Früh- und Hochsommer hätten die hohen Temperaturen dem wärmeempfindlichen Bier zu stark zugesetzt. Passende Kühlgeräte gab es noch nicht und die revolutionäre Erfindung des Lagerbieres durch den Österreicher Anton Dreher sollte auch noch rund 100 Jahre auf sich warten lassen. So konnte die Bierproduktion erst Anfang Oktober mit Hopfen und Getreide aus der frischen Ernte wiederaufgenommen werden.

Heute steht – zur Freude aller Bierliebhaber – einer ganzjährigen Bierproduktion natürlich nichts mehr im Wege. Der letzte Septembertag bzw. 30.09. hat sich jedoch bis in die Neuzeit in manchen Brauereien als Bilanzstichtag gehalten und bietet Anlass, die vergangene sowie kommende Biersaison gebührend zu feiern. So wurde „Brausilvester“ im Lauf der Jahre zum liebgewonnen Brauchtum und ist nun auch der neue offizielle Staatsfeiertag im Bierland Österreich: der „Tag des österreichischen Bieres“!

Im Geschäftsjahr unterstützte der Verband der Brauereien die diversen landesweiten Festlichkeiten der Brauereien zum Tag des österreichischen Bieres mittels umfangreicher klassischer Öffentlichkeitsarbeit und der daraus resultierenden umfangreichen Berichterstattung in österreichischen Medien.

Zusätzlich genutzt wurden Kooperationen mit **Medianet** und **ÖGZ** die jeweils den Tag des österreichischen Bieres als Sonderthemen ebenso spielten wie „**Servus in Stadt und Land**“/Red Bull Media.

Weitergeführt und zu Brausilvester mit Gewinnspielen verstärkt wurde auch die erfolgreich laufende Kooperation

mit **ichkoche.at**, dem größten heimischen und online gefragtestem Kulinarik-Portal. Auf der responsiv gestalteten Homepage erhalten die User Kombinationstipps des Biersommeliers, welches Bier zu welchem Rezept am besten harmoniert und sie können auch auf den digitalen Bierfächer auf bierland-oesterreich.at als erstklassiges Auskunftsinstrument zu verschiedensten Bierstilen und kulinarischen Kombinationsmöglichkeiten zugreifen.

Mit bierigen Fakten machte die **NÖN**, auch mit einer zusätzlichen „Erntedank-Druckstrecke“ per Postwurf auch für Wien und **Success** Brausilvester zum Tag des österreichischen Bieres.

Besonders forciert wurde im Berichtsjahr die Bierland Österreich-Präsenz auf Social Media www.facebook.com/bierlandoesterreich informiert nun verstärkt über News aus dem Bierland Österreich. Auch www.facebook.com/Brausilvester ist auf die Facebook-Seite des Bierlandes Österreich „umgezogen“.





Gesellschaftliche Verantwortung

Österreichs Brauer bekennen sich seit jeher ausnahmslos zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit dem Genussmittel Bier und treten konsequent gegen schädliches und missbräuchliches Konsumverhalten auf.

Die Gesellschaft für Öffentlichkeitsarbeit der österreichischen Brauwirtschaft trägt zudem das Pro-Ethik-Siegel des Österreichischen Werberates und die heimische Brauwirtschaft bekennt sich mit ihrem Kommunikationskodex - über gesetzliche Bestimmungen sowie die Selbstbeschränkungsrichtlinien des österreichischen Werberates hinaus - zur verantwortungsvollen Kommunikation und Werbung.

Beginnend im vergangenen Berichtsjahr hat der Brauereiverband mit seiner Gesellschaft für Öffentlichkeitsarbeit „Könnung.at“ zur Dokumentation seiner gesellschaftlichen Verantwortung gestartet. Kampagnenziel ist längerfristig Bewusstsein zu schaffen, dass Genuss und Vernunft zusammengehören bzw. einander bedingen.

Genuss will gelernt sein, braucht Zeit und Erfahrung. Die Trennlinie zwischen Alkoholgenuss und Exzess ist fließend und birgt die Gefahr des Missbrauchs, gerade bei Jugendlichen. Leider zeigt die Realität, dass es – gerade bei Jugend-

lichen bzw. jungen Menschen – beim Genuss von Alkohol oftmals nur um eine schnelle Berausung geht.

2017 wurde daher die Kampagne Könnung.at mit dem Fokus auf den genussvollen und verantwortungsvollen Umgang mit Bier bzw. Alkohol ins Leben gerufen. Dazu wurde eine Plattform entwickelt, die die analoge mit der digitalen Welt verbindet.

Die junge Zielgruppe (16-24 Jahre) ist nur schwer zu erreichen und hat nur wenig bis kein Interesse daran, sich mit Themen wie verantwortungsvollem Umgang mit Alkohol auseinander zu setzen. Deshalb wurde eine progressive Kampagne gestartet, um junge Menschen ohne Fingerzeig und auf Augenhöhe wachzurütteln.

Mit VUIGAS und SOBR™ zur Könnung.at

Der Brauereiverband schafft mit der Könnung.at eine Diskussion in den Medien und in der Gesellschaft über die Zielgruppe der Jugendlichen hinaus zum Thema eines verantwortungsvollen Umganges mit Alkohol, besonders aber mit dem Genussmittel Bier.

Damit Könnung.at auch für die junge Zielgruppe unübersehbar bleibt wird mittels Awareness-Kampagnen auf für





Junge relevanten Social Media Kanälen zielgruppengerecht aufmerksam gemacht.

Nach der vielbeachteten Kampagne „VUIGAS“ (2017) – rund um einen nicht real existierenden Bier-Inhalator – wurde Anfang Mai 2019 zusammen mit der Agentur VIRTUE die neue Awareness-Kampagne SOBR™ gestartet, in deren Mittelpunkt der frei erfundene „SOBR™ Suit“ steht.

Im Rahmen eines kurzen satirischen Videos wird der Wunschtraum vieler Jugendlicher inszeniert: So viel Alkohol wie möglich konsumieren – und das ohne Konsequenzen.

Vorgestellt wird eine angeblich neue Mikrotechnologie – eine Jacke, die dem Körper vermeintlich Alkohol entziehen kann. Wie bei der Vorgängerkampagne „Vuigas“ steht wieder ein Fake-Produkt im Mittelpunkt, allerdings wird diesmal gar nicht erst der Anschein auf Echtheit erhoben. Mit ironischer Überzeichnung wird bei „SOBR™“ zuerst bewusst irritiert und gleich danach zum Nachdenken angeregt: „Mehr trinken, als du kannst – wer macht denn sowas?“ Auf der zur Könnung.at verlinkten Website findet man ebenfalls überzeichnete „Könnern-Regeln“ in Form von kurzen How-to-

Videos, die der Zielgruppe humorvoll den richtigen Umgang mit Bier näher bringen.

Die Aktion wird durch Postings auf YouTube, Facebook, Snapchat und Instagram unterstützt, während die Videos und weitere Details zur Kampagne auch auf sobr.lol abrufbar sind.

Speziell für die Zielgruppe wurde für die Awareness-Aktion „SOBR™“ ein spezielles humorvolles auch optisch und sprachlich auf Teenager zugeschnittenes Kampagnendesign gewählt, welches das Anliegen ohne Fingerzeig und auf Augenhöhe kommuniziert. Es soll bei den jungen Menschen „Klick“ machen und ein Hinterfragen ihrer Trinkgewohnheiten einleiten. Das langfristige Ziel ist der positive Einfluss auf das (Bier-) Trinkverhalten junger Menschen und sie dazu zu bringen ihre eventuell missbräuchlichen Trinkgewohnheiten zu hinterfragen.

Das Engagement der österreichischen Brauer für einen verantwortungsvollen Biergenuss, speziell durch Jugendliche, die die Grenzen zwischen Genuss und Missbrauch noch erlernen müssen, wird über das Berichtsjahr hinaus weiter unübersehbar sein.

regel #2

👍

**besser
wasser.**

regel #3

👍

**relaxen
statt
exen.**



X. Verband der Brauereien Österreichs.

Der Verband der Brauereien Österreichs ist die Interessenvertretung der österreichischen Brauwirtschaft. Er besteht in seiner heutigen Form seit dem 15. Juli 1947 und vertritt die größte Sparte der heimischen Lebensmittelindustrie im Rahmen des Fachverbandes der Nahrungs- und Genussmittelindustrie der Wirtschaftskammer Österreich.

Unter seinen Mitgliedern finden sich kleine, mittlere und große Familienbetriebe mit zum Teil jahrhundertalter Geschichte ebenso wie große Braugruppen oder junge Existenzgründer, die gerade eine neue Brauerei aufbauen.

Im Verband wirken gewählte Funktionäre und Mitarbeiter der Wirtschaftskammer im Dienste der Brauwirtschaft zusammen. Das gemeinsame Ziel ist ein wirtschaftliches, rechtliches und sozialpolitisches Umfeld, in dem die Brauereien bestmögliche Rahmenbedingungen für ihr unternehmerisches Handeln vorfinden.

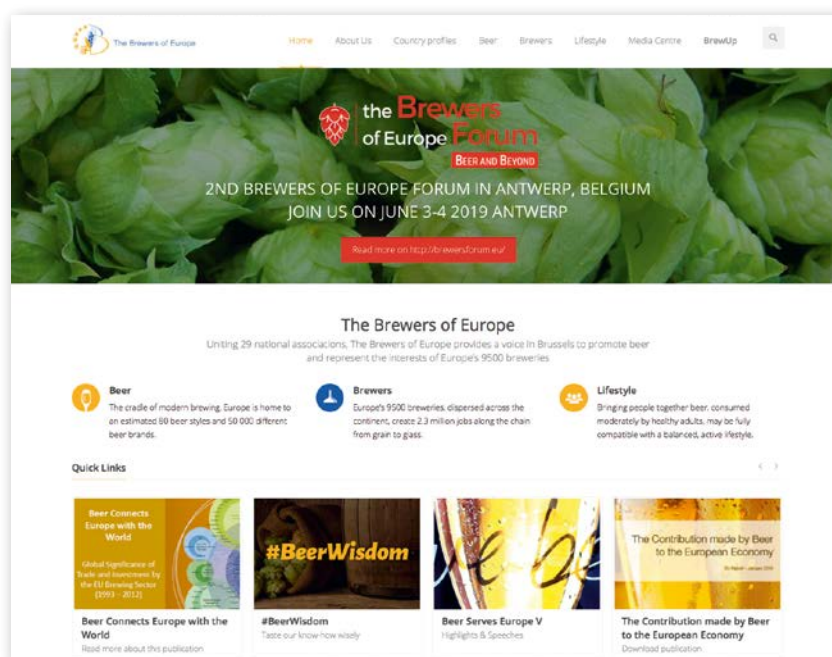
Zentrale Aufgabe des Verbandes der Brauereien ist die Vertretung der Interessen der Branche, in der Wirtschaftskammer und nach außen. Ansprechpartner des Verbandes sind vor allem Behörden und Sozialpartner, andere Einrichtungen der Interessenvertretung, politische Parteien und Medien, aber auch die gesetzgebenden Körperschaften. Neben der Interessenvertretung sieht sich der Verband der Brauereien aber auch als Servicestelle für seine Mitglieder. Dazu gehören insbesondere die persönliche Beratung, laufende Rundschreiben, Unterstützung bei Musterprozessen und spezielle Rechtsberatung.

Der Verband der Brauereien Österreichs ist aber auch Plattform für internationale Branchenkontakte, beispielsweise als Stimme im europäischen Brauerverband „The Brewers of Europe“ (www.brewersofeurope.org). Der 1958 gegründete Dachverband mit Sitz in Brüssel vertritt die Interessen der europäischen Brauwirtschaft gegenüber den Institutionen der Europäischen Union und internationalen Organisationen. Mitglieder sind derzeit die nationalen Brauerverbände von 26 EU-Mitgliedstaaten sowie von Norwegen, der Schweiz und der Türkei.

Aufgabe von The Brewers of Europe ist es, ein Umfeld sicherzustellen, dass es der europäischen Brauwirtschaft ermöglicht, unbehindert, wirtschaftlich und verantwortungsvoll Bier zu brauen und zu vertreiben.

Hauptanliegen von The Brewers of Europe sind

- das Eintreten für einen maßvollen und verantwortungsbewussten Bierkonsum als Teil eines ausgewogenen, gesunden und geselligen Lebensstils,
- die Förderung von Initiativen zur Information der Konsumenten über die möglichen Vorteile eines maßvollen Bierkonsums und über das Risiko von Alkoholmissbrauch,
- die Unterstützung unabhängiger Forschungsarbeiten zu den Themenfeldern Bierkonsum/Gesundheit/Verhalten einerseits und Qualität/Sicherheit in der gesamten Lieferkette andererseits,
- die Förderung unabhängiger Selbstregulierung als wirksame und glaubwürdige Alternative zu gesetzlichen Maßnahmen zur Kontrolle des Konsums,



- der Kampf gegen Verzerrungen bei der Biersteuer in ganz Europa,
- die Vertretung der Interessen der zwei Millionen direkt oder indirekt durch die europäische Brauwirtschaft Beschäftigten sowie
- die Sicherstellung der traditionellen, kulturellen und sozioökonomischen Rolle der über 9.500 europäischen Brauereien, von denen 95 Prozent KMUs sind.



Organe und Ausschüsse des Verbandes der Brauereien

Funktionsperiode 2015 – 2020

Lenkungsausschuss

Obmann: Mag. Siegfried MENZ
Obmann-Stellv.: KR Dr. Heinrich Dieter KIENER
Obmann-Stellv.: KR DI Dr. Markus LIEBL
Obmann-Stellv.: Mag. Josef Christoph SIGL
(Obmann der Sektion
Mittelstandsbrauereien)

GF Heinz HUBER
Dr. Klaus MÖLLER
Ewald PÖSCHKO, MBA
Ing. Josef RIEBERER
Mag. Thomas SANTLER
KR Mag. Karl SCHWARZ
Dr. Magne SETNES
Hubert STÖHR

Ehrenobmänner: Dr. Christian BEURLE
KR Johann SULZBERGER

Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit

Andreas STIEBER; Vorsitz
GF Christian AIGNER
Mag. Günter BRUNNER
Rudolf DAMBERGER
Jan GORFER (seit September 2018)
Mag. (FH) Manuela MÖDLHAMMER
Dr. Marcus MAUTNER MARKHOF
Dr. Torsten PEDIT
Mag. (FH) Peter PESCHEL
Dr. Gabriela Maria STRAKA, MBA
Mag. Thomas THEURER
DI Dr. Andreas URBAN

Arbeitsrechtlicher Ausschuss und Verhandlungs- komitee für arbeitsrechtliche Belange

MMag. Martin GRUBER, MBA LL.M.; Vorsitz
Mag. Andrea AUER

GF Heinz HUBER
Mag. Martina MADER
Mag. Siegfried MENZ
Mag. Werner PREINIG
Ing. Josef RIEBERER
Mag. Thomas SANTLER
Dr. Christoph SCHERIAU
Mag. Andreas WEIXLBAUMER

Arbeitsgruppe „Bierspezifische Ausbildungen“

DI Dr. Andreas URBAN; Vorsitz
DI Tobias FRANK
DI Ralf FREITAG
Brmst. Hinrich HOMMEL
Brmst. Johannes LEITNER
Brmst. Raimund LINZER
DI Jens LUCKART
DI Dr. Günther SEELEITNER
Markus TRINKER

Technischer Ausschuss

Dipl. Brmst. Christian PÖPPERL; Vorsitz
Brmst. Felix BUSSLER
Brmst. Manuel DÜREGGER
Dr.-Ing. Clemens FORSTER
DI Tobias FRANK
DI Ralf FREITAG
DI Rudolf FÜHRER
DI (FH) Peter KAUFMANN
DI Hermann KÜHTREIBER
Brmst. Johannes LEITNER
Brmst. Raimund LINZER

Steuerausschuss

Mag. Siegfried MENZ; Vorsitz
GF Erwin HUBER
Mag. Eva-Maria LECHNER
Mag. Herta MAIR
Prok. Kurt REITER
Mag. Thomas SANTLER
Dr. Doris SCHERIAU
Hubert STÖHR
DI Karl Theodor TROJAN



*Vertretung des Verbandes in den Ausschüssen
des europäischen Brauereiverbandes (BOE)*

General Assembly Mag. Siegfried MENZ
 KR Dr. Heinrich Dieter KIENER
 KR DI Dr. Markus LIEBL
 Mag. Josef Christoph SIGL
 Mag. Jutta KAUFMANN-KERSCHBAUM

Secretaries General Mag. Jutta KAUFMANN-KERSCHBAUM

Fiscal Mag. Herta MAIR

Environment Dr.-Ing. Clemens FORSTER

VERBANDBÜRO

Verband der Brauereien Österreichs

Zaunergasse 1-3, 1030 Wien
Tel. +43 (0)1 7131505, Fax: +43 (0)1 7133946
getraenke@dielebensmittel.at
bierland-oesterreich.at

Mag. Jutta KAUFMANN-KERSCHBAUM, Geschäftsführung

Dr. Johann BRUNNER
Alina HACKEL
Angelika HAFNER
Annemarie LAUTERMÜLLER, Bakk.phil.
Andreas LICHAL
Hannes SCHWARZENHOFER, BSc

*Organe der Gesellschaft für
Öffentlichkeitsarbeit der
österreichischen Brauwirtschaft*

Vorstand

Mag. Siegfried MENZ
KR Dr. Heinrich Dieter KIENER
KR DI Dr. Markus LIEBL
Mag. Josef Christoph SIGL

Arbeitsausschuss

Andreas STIEBER; Vorsitz

GF Christian AIGNER
Mag. Günter BRUNNER
Rudolf DAMBERGER
Jan GORFER (seit September 2018)
Mag. (FH) Manuela MÖDLHAMMER
Dr. Marcus MAUTNER MARKHOF
Dr. Torsten PEDIT
Mag. (FH) Peter PESCHEL
Dr. Gabriela Maria STRAKA, MBA
Mag. Thomas THEURER
DI Dr. Andreas URBAN

Rechnungsprüfer für Verband und Gesellschaft

GF Erwin HUBER
Ewald PÖSCHKO, MBA



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Verband der Brauereien Österreichs
Gesellschaft für Öffentlichkeitsarbeit der österreichischen Brauwirtschaft
1030 Wien, Zaunergasse 1-3
Tel. +43 (0)1 7131505
getraenke@dielebensmittel.at
bierland-oesterreich.at

Verlagsort: 1030 Wien

Fotos: sofern nicht anders angegeben: Gesellschaft für Öffentlichkeitsarbeit der
österreichischen Brauwirtschaft; The Brewers of Europe

Grafik: Pichler & Gattringer Grafik Design GmbH; 4020 Linz, Schillerstraße 10
www.pichler-gattringer.at

Druck: hs Druck GmbH; 4921 Hohenzell bei Ried i.I., Gewerbestraße Mitte 2

